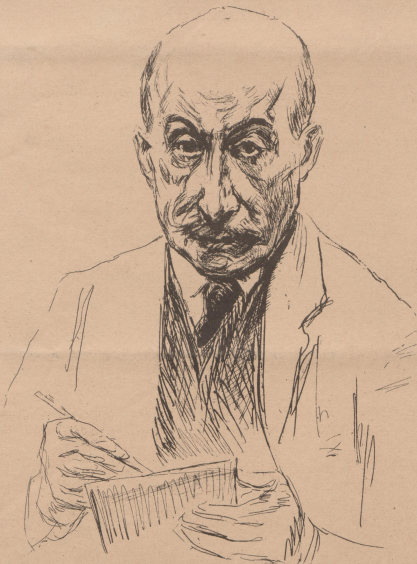


Der Heimatsdienst

Mitteilungen der
Reichszentrale für Heimdienst
Nachdruck sämtlicher Beiträge
nur mit Quellenangabe gestattet

Aus dem Inhalt: Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Oberreglerangarater Dr. Wendt, Berlin. — Deutschlands Eintritt in die Mandatkommission. Von Gouverneur z. D. Dr. Heinrich Schnee, M. d. R. — Die deutsche Zahlungsbilanz. Von Dr. v. d. Gablentz.

In Kommission:
Zentralverlag ö. m. Berlin W 35
h. D.,
Halbjährlich 2,50 Mark, jährlich 5.— Mark
Erscheint zweimal monatlich
Durch jedes Postamt zu beziehen



Max Liebermann, geb. am 20. Juli 1847

(Nach einer Originalskizze mit Genehmigung von Paul Cassirer, Berlin)

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Oberregierungsrat Dr. W e n d e, Berlin.

Am 7. Juli hat der Reichstag das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit 556 gegen 47 Stimmen der Kommunisten und Döblischen bei 16 Stimmenthalten angenommen. Aber die Vorgeschichte dieses bedeutenden Gesetzgebungswerkes ist bereits früher an dieser Stelle ausführlich berichtet worden^{*)}. Ich kann mich daher hier darauf beschränken, die Grundgedanken des Gesetzes unter Hervorhebung der wichtigsten Änderungen, die es während der Beratungen im Reichstag erfahren hat, kurz darzulegen. Während der Regierungsentwurf lediglich die Arbeitslosenversicherung umfaßte, ist nunmehr Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als einheitliches Ganzes in demselben Gesetz zusammengefaßt worden. Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Hier liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Stellenvermittlung ob. Der Regierungsentwurf sah Landesarbeitsämter als Träger vor. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, zu der das Reichsamt für Arbeitsvermittlung umgewandelt wird, die Landesarbeitsämter, zu denen die Landesämter für Arbeitsvermittlung umgebildet werden, und die Arbeitsämter, die an Stelle der öffentlichen Arbeitsnachweise treten. Organ der Reichsanstalt sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter sowie der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt. In sämtlichen Organen sind die Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zu gleichen Teilen vertreten. Soweit die Organe der Reichsanstalt jedoch auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung tätig sind, wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit. Nach Bedarf sind bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle der Reichsanstalt Fachabteilungen zu bilden. Eine Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft muß bei der Hauptstelle errichtet werden. Desgleichen muß bei der Hauptstelle eine Abteilung für Angestellte gebildet werden. Bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern sind Angestelltenabteilungen nur nach Bedarf einzurichten. Als Sprachbehörden der Arbeitslosenversicherung in Streitfällen wird bei jedem Arbeitsamt eine Sprachkammer aufgeschafft und bei jedem Landesarbeitsamt eine Sprachkammer gebildet. Oberste Sprachbehörde ist der Sprachrat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist Versicherung: 1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist; 2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat; 3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrtes angehört. Angestellte, die wegen Überschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, sind berechtigt, sich weiter zu versichern. Die Versicherungspflicht ist eingeschränkt für gewisse Personengruppen und Berufsarten der Land- und Forstwirtschaft und die Beschäftigung von Hebräern auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von längerer Dauer ist versicherungsfrei.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen 7 Lohnklassen. Die Vorlage der Reichsregierung hatte 7 Klassen vorgesehen. Zurande gesetzt werden folgende wöchentliche Arbeitslohnordnungen: Klasse I bis 10 RM., Klasse II mehr als 10 RM. bis 14 RM., Klasse III mehr als 14 RM. bis 18 RM., Klasse IV mehr als 18 RM. bis 24 RM., Klasse V mehr als 24 RM. bis 30 RM., Klasse VI mehr als 30 RM. bis 36 RM., Klasse VII mehr als 36 RM. bis 42 RM., Klasse VIII mehr als 42 RM. bis 48 RM., Klasse IX mehr als 48 RM. bis 54 RM., Klasse X mehr als 54 RM. bis 60 RM., Klasse XI mehr als 60 RM. In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein

Einheitslohn zugrunde gelegt. Er beträgt in Klasse I 8 RM., Klasse II 12 RM., Klasse III 16 RM., Klasse IV 21 RM., Klasse V 27 RM., Klasse VI 33 RM., Klasse VII 39 RM., Klasse VIII 45 RM., Klasse IX 51 RM., Klasse X 57 RM., Klasse XI 63 RM. Die Hauptunterstützung beträgt in der Klasse I 7 v. H., Klasse II 6 v. H., Klasse III 5 v. H., Klasse IV 4 v. H., Klasse V und VI 4 v. H., Klasse VII 3 v. H., Klasse VIII bis XI 3 v. H. des Einheitslohnes. Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in den Klassen I und II 80 v. H., Klasse III 75 v. H., Klasse IV 72 v. H., in den Klassen V und VI 65 v. H., Klasse VII 62,5 v. H., in den Klassen VIII bis XI 60 v. H. des Einheitslohnes in keinem Falle übersteigen.

Voraussetzung für den Empfang der Arbeitslosenunterstützung ist außer Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwilliger Arbeitslosigkeit die Erfüllung der Anwartschaftszeit. Diese ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefanden hat. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erst dann, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Für die Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit nicht erfüllt oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben, kann in Zeiten besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen werden, jedoch ist diese, anders als die Arbeitslosenunterstützung, von der Bedürftigkeit der Empfänger abhängig. Auch die Möglichkeit, kurzzeitige arbeitslosenunterstützung zu gewähren, ist im Gesetze vorgesehen.

Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Die Beiträge sind, wie bisher bei der Erwerbslosenunterstützung, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen zu entrichten. Die Krankenkassen führen die Beiträge an das Landesarbeitsamt ab. Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem zum Ausgleich für überbelastete Bezirke bestimmten Reichsanteil. Den Landesanteil setzt der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamts für seinen Bezirk nach dessen Bedarf fest, während der Reichsanteil vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt wird. Dieser setzt auch einen Reichshöchstbeitrag fest, der in keinem Falle 5 v. H. des Arbeitsentgelts übersteigen darf. Mittel der Hauptstelle der Reichsanstalt, die nicht zur Deduktion von Fehlbeträgen verwendet werden, bilden den Notlohn der Versicherung. Der Notlohn soll mindestens in der Höhe des Beitrages gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist. Nicht aus Beiträgen gespeist wird die Krisenunterstützung; deren Kosten entfallen vielmehr zu vier Fünfteln auf das Reich und zu einem Fünftel auf die zuständigen Gemeinden.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren ihre Geltung das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1927, die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, das Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926, die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seelente vom 30. Oktober 1924 sowie Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 mit ihren verschiedenen Änderungen und Ausführungsbestimmungen. Am Härten gegenüber den Arbeitslosen zu vermeiden, die sich daraus ergeben können, daß die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung nach dem neuen Gesetz unter anderen Voraussetzungen und zu anderen Bedingungen erfolgt, als nach der jetzt geltenden Erwerbslosenfürsorgeverordnung, sind Übergangsbestimmungen vorgehien. Das gleiche gilt auch für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, die in dem neuen Gesetz als sogenannte werkschaffende Arbeitslosenfürsorge grundsätzlich aufrechterhalten ist.

*) Vgl. Holmbliesß, Jahrgang VII Nr. 3, S. 34 ff.

Deutschlands Eintritt in die Mandatkommission.

Von Gouverneur J. D. Dr. Heinrich Schnee, M. D. R.

In der Junitagung des Völkerbundes ist die Frage des Eintritts Deutschlands in die Mandatkommission erörtert worden. In dieser Kommission sind außer Deutschland bisher sämtliche Mitglieder des Völkerbundes vertreten, die einen ständigen Sitz im Völkerbundsrat haben, sowie einige andere Völkerbundsstaaten. Nachdem Deutschland in der Völkerbund eingetreten war und einen ständigen Sitz im Völkerbundsrat erhalten hatte, mußte die Konsequenz sein, daß ihm gleichfalls eine Beteiligung an der Mandatkommission zugesandt wurde. Der Völkerbundsrat hat sich denn auch dafür ausgesprochen, in dessen die Übertragung eines Sitzes an Deutschland noch von der vorherigen Befragung der Mandatkommission selbst abhängig gemacht. Mit einer ablehnenden Haltung der letzteren ist nicht zu rechnen. Es steht deshalb die Übertragung eines Sitzes an Deutschland in der nächsten, im September stattfindenden Tagung des Völkerbundsrates zu erwarten.

Die Permanente Mandatkommission ist das Organ des Völkerbundes zur Wahrnehmung der dem letzteren zustehenden Aufsicht über die Mandatverwaltung. Das Mandatsystem wurde nach dem Kriege auf Vorschlag des amerikanischen Präsidenten Wilson eingerichtet. Es wurden ihm unterstellt die deutschen Kolonien und die vom türkischen Reich abgetrennten Länder in Vorderasien. Im Artikel 22 der Völkerbundsatzung, die einen integrierenden Bestandteil des Versailler Diktatfriedens bildet, sind die Grundzüge der Mandatverwaltung und der Aufsichtsführung über dieselbe festgelegt. Es ist dort gesagt, daß die Völker in den deutschen Kolonien und den sonst in Betracht kommenden Gebieten noch nicht imstande seien, sich selbst zu leiten, daß das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker eine heilige Aufgabe der Zivilisation bilden und daß der beste Weg diesen Grundzügen durch die Tat zu verwirklichen, die der beste Weg der Vormundschaft über diese Völker an die dazu geeigneten und berechneten fortgeschrittenen Nationen sei, welche die Vormundschaft als Mandatäre des Bundes und in seinem Namen zu führen haben. Der Mandatar hat dem Völkerbundsrat jährlich einen Bericht über die seiner Fürsorge anvertrauten Gebiete vorzulegen. Eine Permanente Kommission wird beauftragt, die Jahresberichte der Mandatäre entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Räte über alle die Ausübung der Mandatverpflichtung angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

In Ausführung dieser Vorschriften der Völkerbundsatzung ist die Permanente Mandatkommission eingerichtet worden. Die Mitglieder dieser Kommission sind, wie es in den betreffenden Veröffentlichungen des Völkerbundes heißt, als Sachverständige und nicht als Vertreter ihrer Regierungen ernannt. Es gehören der Kommission gegenwärtig 11 Personen an, davon sind 9 ordentliche Mitglieder (je 1 Angehöriger der 4 allierierten Hauptmächte England, Frankreich, Italien, Japan, die einen ständigen Sitz im Völkerbundsrat haben, sowie je 1 Belgier, Niederländer, Portugiese, Spanier, Schwede), 1 außerordentliches Mitglied (Schweizer) sowie ein Vertreter des Internationalen Arbeitsbüros (Engländer). Die Mehrzahl der ordentlichen Mitglieder sind frühere Kolonialgouverneure oder sonst in hervorragenden kolonialen Stellungen tätig gewesene Persönlichkeiten.

Die Permanente Mandatkommission prüft regelmäßig in ihren dafür anberaumten Sitzungen in Genf die ihr von den Mandatären erstatteten Berichte, stellt, evtl. nach weiterer Befragung des Mandatärs, fest, ob die Verwaltung entsprechend den Grundzügen der Mandatverwaltung geführt wird, und erstattet dann dem Völkerbundsrat Gutachten. Die Kommission hat bei ihren Bemühungen, die notwendigen Unterlagen für ihre Aufsichtsführung zu gewinnen, die sich aus den ihr vorgelegten Berichten nicht immer ausreichend ergaben, keineswegs immer die Unterstützung des Völkerbundsrates gefunden. Dieser hat vielmehr in den der letzten vorhergehenden Sitzungen des Rates die Vorschläge der Kommission, ihr die Befugnis zur Anhörung von Persönlichkeiten aus den Mandatgebieten zuzugestehen sowie einen erweiterten Fragebogen zur Beantwortung durch die Mandatäre aufzustellen, abgelehnt. Trotz dieser Einengung der Tätigkeit der Permanente Mandatkommission stellt diese doch einen außerordentlich wichtigen Faktor für das Wirken und die Kontrolle des Mandatsystems dar.

Die Entsendung eines deutschen Mitgliedes in die Mandatkommission hat hinsichtlich der gegenwärtigen Mandatverwaltung vor allem in drei Richtungen Bedeutung.

1. Deutschland hat als Unterzeichner des Versailler Diktatfriedens Anspruch darauf, daß die Mandatverwaltung entsprechend den in der Völkerbundsatzung festgelegten Grundzügen geführt und daß ohne seine Zustimmung an dem in der Satzung umschriebenen Mandatsystem nichts geändert wird. Die Beteiligung eines deut-



Die einstigen deutschen Kolonien

chen Mitgliedern als der Mandatkommission ermächtigt in ganz anderem Maße als früher die Vorgänge innerhalb der Mandatverwaltung zu überwachen und etwaigen Verfehlungen der eigenmächtigen Änderung des Mandatsystems entgegenzutreten, wie sie hier und da betreffs einzelner Mandatgebiete hervorgetreten sind.

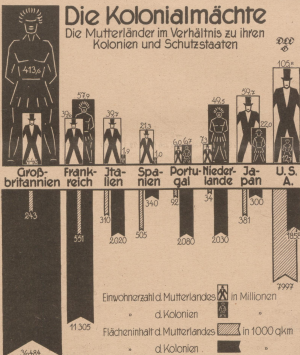
2. Deutschland hat 30 Jahre lang bis zum Kriegsausbruch seine Kolonien mit guten Erfolgen verwaltet. Ganz besonders hat es auf dem Gebiete der Erziehungsbefähigung und des Gesundheitswesens sowie des Unterrichtswesens der Eingeborenen Hervorragendes geleistet. Es hat ein starkes Interesse daran, darüber zu wachen, daß die auf diesen Gebieten unter der Mandatverwaltung mancher Länder eingetretenen Rückschritte wieder beseitigt und daß das Wohlereignis und die Entwicklung der früher von der deutschen Kolonialverwaltung betreuten Völker von den Mandatverwaltungen auch wirtschaftlich ausreißend befördert werden.

3. Nach Artikel 22 der Völkerbundsatzung muß in den dort umschriebenen Mandatgebieten, zu denen der größte Teil der deutschen Kolonien gehört, dem Güterauskauf und Handel der anderen Bundesmitglieder die gleiche Möglichkeit der Betätigung gesichert sein. In den vom Völkerbund genehmigten Mandaten für Ostafrika, Kamerun und Togo ist noch ausdrücklich festgelegt, daß dort die Angehörigen von Bundesmitgliedern hinsichtlich Einreise, Niederlassung, Landwerb usw. die gleiche Behandlung erfahren sollen wie die Angehörigen der Mandatmacht selbst. Auch in den Mandatgebieten, für welche solche Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, hat Deutschland als Völkerbundsmitglied Anspruch darauf, daß seine Angehörigen keiner Ausnahmehandlung mehr unterworfen werden, wie sie in der ersten Zeit nach dem Kriege, abgesehen von Südwestafrika, allgemein und feither noch in manchen Mandatgebieten erfolgten. Nach Aufhebung der früheren Ausnahmebestimmungen sind eine ganze Anzahl Deutscher wieder in die Mandatgebiete eingewandert. Die Besetzung eines deutschen Mitgliedes der Permanente Mandatkommission sichert seine Teilnahme an der Kontrolle darüber, daß die Bestände der deutschen Reichsangehörigen in den Mandatgebieten entsprechend den Bestimmungen der Mandate und dem Sinn der Völkerbundsatzung erfolgt.

Abgesehen davon hat der Eintritt eines deutschen Mitgliedes in die Permanente Mandatkommission noch die allgemeine Bedeutung, daß damit ein weiterer Aufbau jenes Gebäudes der Unparteilichkeit erfolgt, welches eine fruchtvolle Kriegspaganda in bezug auf deutsche Kolonialtätigkeit errichtet hatte. Mit dem — übrigens auch sonst vollständig überlegten — Vorwurf deutscher Unfähigkeit und Unwürdigkeit zum Kolonialföhrer ist die deutsche Beteiligung an der Aussicht über die Mandatverwaltung derart unvereinbar, daß aus den Kreisen der beteiligten Nationen jener Vorwurf wohl nicht wieder erhoben werden kann.

Endlich stellt Deutschland Eintritt in die Mandatkommission einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Wiederbeteiligung Deutschlands an der Kolonialverwaltung überseeischer Länder dar. Die Wiederzulassung Deutscher in den Mandatgebieten, aus denen sie zunächst vertrieben waren, war ein solcher Schritt. Ein anderer war die in Locarno von den Staatsmännern der Allierten ausgesprochene Anerkennung, daß Deutschland im Falle seines Eintritts in den Völkerbund ebenso wie jedes andere Mitglied derselben für Kolonialmandate kandidieren könne. Der Eintritt in die Mandatkommission ist ein weiterer Schritt.

Noch fehlt der weit wichtigere Schritt der Übertragung von Kolonialmandaten auf Deutschland. Aber auch er wird folgen. Die Erkenntnis, daß man das große, ständig wachsende deutsche Volk nicht dauernd von der Erschließung überseeischer Länder und der kulturellen Hebung ihrer Bevölkerung ausschließen kann, hat bereits bei den bisher eingetretenen Änderungen mitgewirkt und wird sich auch weiterhin geltend machen. Gerade das von einsichtigen Staatsmännern aller Nationen verfolgte Ziel einer Friedigung der Welt durch die dauernde Verhandigung zwischen den Nationen erfordert in 1. Notwendigkeit die Wiederzulassung Deutschlands zur Kolonisation auf eigenem Grund und Boden. Es handelt sich um ein Lebensbedürfnis des deutschen Volkes, das auf eigenem zu (schmalen) Boden sich nicht zu erhalten vermag. Es handelt sich ebenso um die Wiedererkennung der Gleichberechtigung und der Achtung an eine große Nation, deren Rechts- und Ehrgefühl durch die unter solchen Vorwänden erfolgte Auslöschung aus der Reihe der Kolonialmächte verletzt ist.



Die deutsche Zahlungsbilanz.

Von Dr. v. d. Gablenz.

I. Grundsätzliches.

Die Zahlungsbilanz dient dazu, festzustellen, wie sich die verschiedenen Formen der Verflechtung eines Landes in der Weltwirtschaft in einem bestimmten Zeitraum (in der Regel einem Jahre) ausgewirkt haben.

1. Sie ist eine Bewegungsbilanz und keine Bestandsbilanz, d. h. sie stellt die Ereignisse des beobachteten Zeitraumes, die neuen Verpflichtungen und forderungen der Volkswirtschaft dar, nicht deren Voraussetzungen, also z. B. Neuverschuldung und Schuldentilgung, aber nicht Gesamterhaltung.

2. Sie ist ein Kontokorrent-, aber keine Erfolgsrechnung, d. h. sie erfolgt aus der Gesamtheit der kaufmännischen Vorgänge eines Ausnahmestandes und gliedert ihn unter verschiedenen Gesichtspunkten in zwei Reihen, deren Endzweck gleich sein müssen, weil dieselben Vorgänge in beiden erfasst sind, aber sie vermag nichts auszusagen über den Erfolg der

Gesamtwirtschaft, zu dem der Außenverkehr nur einen Faktor liefert.

3. Die Gesamtheit aller in ihr erfassten Forderungen des die Gesamtheit aller in ihr erfassten Verpflichtungen, d. h. da jede Forderung auf jede Verpflichtung und jede Verpflichtung auf jede Forderung wirkt, läßt sich eine Kaufaufzählung zwischen einzelnen Pöken nicht feststellen. Z. B. ein Postfiskalo der Handelsbank (also ein Uberschuß der Wareneinfuhr über die Warenausfuhr) wird gedeckt durch frachtleistungen, Fremdenverkehr und Kredite. Das kann heißen: Mit den forderungen aus der Wareneinfuhr hat das Ausland seine frachtkosten bezahlt, Reisen im Inland gemacht, und den Rest freibehalten. Es kann aber auch bedeuten: Durch frachtleistungen, Fremdenverkehr und Kreditgewährung aus Initiative des Auslandes, das eine Zinspanne auszunutzen wollte, hat das Inland die Beträge gewonnen, um Wareneinfuhr zu machen. Welche der beiden Beziehungen vorliegt, und wie sie sich mitteilen, ist aus einer Zahlungsbilanz nie zu erfahren.

Der Deutsches Dienst

Die deutsche Zahlungsbilanz 1924 bis 1926 (in Mill. RM.).

Bezeichnung	1924			1925			1926			1924-1926		
	Passivseite	Aktivseite	Saldo	Passivseite	Aktivseite	Saldo	Passivseite	Aktivseite	Saldo	Passivseite	Aktivseite	Saldo
1. Warenhandel und zwar:	9 643	7 758	-1 885	11 919	9 093	-2 826	9 606	10 653	+ 888	31 257	27 764	-3 480
a) freier Verkehr	9 643	7 703	-1 940	11 919	8 960	-2 959	9 606	10 500	+ 814	31 257	28 672	-4 685
b) Schiffungen im Reparations-Geschehen	—	55	+ 55	—	433	+ 433	—	574	+ 574	1 002	1 092	+ 1 002
2. Dienstleistungen und zwar:	—	—	+ 118	—	—	+ 138	—	—	+ 217	—	—	+ 463
a) Schiffahrt	140	829	+ 199	140	359	+ 219	145	441	+ 296	425	1 129	+ 704
b) Luftfahrt	—	—	—	—	—	—	—	65	+ 65	—	—	—
c) Postverkehr	—	—	—	213	194	- 19	220	150	- 70	—	—	- 199
d) Versicherungsleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Verkehr	35	—	- 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Sonstige ausländischer Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	- 223
g) Handelsleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h) Zinsleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen	—	—	+ 80	—	—	+ 96	—	—	+ 18	—	—	+ 8
4. Reparationsleistungen	230	—	- 230	781	—	- 781	1 081	—	- 1 081	2 042	—	- 2 042
5. Kapitalübertragungen durch Wänderungen	110	110	± 0	120	150	+ 30	—	—	+ 30	—	—	+ 60
Saldo-Summe 1-5	—	—	-1 887	—	—	-2 239	—	—	- 76	—	—	- 5 202
6. Bewegung der Währungsbedingungsmittel und zwar:	—	—	- 803	—	—	- 716	—	—	- 667	—	—	- 1 740
a) Edelmetalle	—	—	- 110	—	—	- 596	—	—	- 550	—	—	- 1 256
b) Devisenbesitz	253	- 253	—	150	- 150	—	610	- 117	- 117	520	—	- 520
Summe des Aktiv-Saldos 1-6	—	—	- 2 250	—	—	- 2 655	—	—	- 743	—	—	- 6 948
Summe des Passiv-Saldos 1-6	1 884	4 134	+ 2 250	72	4 027	+ 3 955	914	1 057	+ 748	2 970	9 818	+ 6 948
7. Kapitalverkehr und zwar:	—	—	+ 900	—	—	+ 1 130	—	—	+ 1 400	—	—	+ 3 430
a) Öffentlich aufgelegte langfristige Anleihen	—	—	+ 900	—	—	+ 1 130	—	—	+ 200	—	—	+ 3 130
b) Sonst öffentlich angelegte Anleihen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Warenkredite	900	1 200	+ 300	60	110	+ 50	—	—	—	960	1 200	+ 240
d) Tilgung langfristiger Anleihen	—	—	—	12	—	- 12	66	—	—	66	77	+ 11
e) Der- und Verkauf deutscher Anleihen und Effekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Bewegung der freien Devisen der Reichsbank	778	—	- 778	—	—	- 438	—	—	—	57	—	- 385
g) Rückfluß gebannter Noten	—	1 000	+ 1 000	—	—	200	—	—	200	—	—	+ 1 200
h) Bewegung der Goldbestände der Reichsbank im Ausland	186	—	- 186	—	—	- 111	—	—	- 74	280	111	- 149
i) Saldo nicht durch Schaffung von neuem Kapitalverkehr, insbesondere Kontokorrentverkehr, sonstige Kredite und oben nicht besonders bezeichnete Bewegung deutscher Vermögensanlagen im Ausland und ausländischer Vermögensanlagen in Deutschland	—	—	+ 184	—	—	+ 2 043	—	—	- 776	775	3 027	+ 2 252

4. Die Posten der Zahlungsbilanz lassen sich gliedern in Leistungsaustausch, einseitige Leistungen und Kapitalverkehr.

a) Der Leistungsaustausch geht vor sich in Form von Warenverkehr, Dienstleistungen und Zinsleistungen. Der Edelmetallverkehr ist grundsätzlich als Verkehr mit einer spezifischen, den Charakter als Kaufmittel tragenden Ware anzusehen. (Soweit denselben denselben Charakter tragen, d. h. zu Währungsmedien verwendet werden, sind sie wie Geld zu behandeln.) Unter Dienstleistungen sind hier bezahlte Leistungen zu verstehen, die darin bestehen, daß Arbeitsträger (Wanderarbeiter), Transportmittel (im See- und Luftverkehr), Erzeugnisse (im Fremdenverkehr), Kapitalrisiko (im Versicherungsverkehr) und andere Güter zur Verfügung gestellt werden. Zinsleistungen sind Gegenleistungen für Zurverfügungstellen von Kapital, das in Form von Krediten oder in Form von ausländischem Besitz an Effekten, Betrieben und Grundstücken im Inland arbeitet. Gewährte Dienstleistungen erscheinen wie Warenverkehr als neue Forderungen auf der Aktivseite, angenommene Dienstleistungen wie Wareneinfuhr als neue Verpflichtungen auf der Passivseite der Zahlungsbilanz. Zinsforderungen sind ein Aktivo, Zinsverpflichtungen ein Passivposten.

b) Einseitige Leistungen bedeuten das Entstehen von Forderungen oder Erlösen von Verpflichtungen ohne Gegenleistungen, z. B. aus Geschenken (etwa von Ausgewanderten an die Heimat), Tributen (z. B. Reparationsleistungen), Kapital-, einfuhr durch Einwanderer, sind also ein Aktiostenposten bei dem Lande, das sie erhält, ein Passivposten bei dem leistenden Lande.

c) Kapitalverkehr bedeutet in der Bewegungsbilanz nicht Der- oder Entschuldung, sondern für den Kapitalgeber vorübergehenden oder dauernden Verzicht auf eine Forderung, für den Kapitalnehmer vorübergehende oder dauernde Minderung seiner Verpflichtungen. Daher ist Gewährung von Krediten an das Ausland und Erwerb von Auslandsanlagen oder bisher Ausländern gehörenden Inlandsanlagen ein Passivposten, Hereinnahme von Krediten und Verkauf von Anlagen ein Aktiostenposten der Zahlungsbilanz.

5. Die Methoden der Zahlungsbilanzaufstellung sind abhängig von den aus anderen Geschäftskriterien resultierenden statistischen Erhebungen, d. h. die Aufstellung ist dort zuverlässig, wo im Anschluß an falsche Interessen (wie beim Warenverkehr) und bei den Reparationsleistungen) oder infolge der Inanspruchnahme der Börse (wie bei langfristigen Auslandsanleihen) weitgehende Publizität besteht. In anderen Fällen (für die deutsche Aufstellung in allen Fällen außer den erwähnten und den Fällen des

Postverkehrs, der Kraftleistungen und der Bewegung der Währungsbedingungsmittel) ist man auf mehr oder weniger sicheren Schätzungen angewiesen.

II. Die deutsche Zahlungsbilanz 1924 bis 1926.

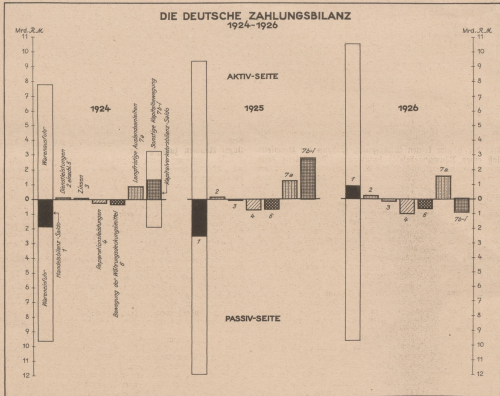
Vor dem Kriege hatte Deutschland eine passive Handelsbilanz, deren Saldo gedeckt wurde durch die Einnahmen aus Dienstleistungen (in erster Linie der deutschen Seeschifffahrt) und die Zinsen aus den deutschen Auslandsanlagen. Es blieb sogar meist ein Überschuß zur Erweiterung der deutschen Auslandsanlagen.

Die Fruchtmaßnahmen der verkleinerten Handelsflotte und die Zinsen der stark verminderten Auslandsanlagen bebauten heute, in der Nachkriegszeit, als Aktiostenposten sehr viel weniger als vor dem Kriege. Als daher nach der Inflation in der von Vordrücken sich entblößten deutschen Volkswirtschaft ein hoher Einfuhrbedarf entstand (Einfuhrüberschuß der beiden Jahre 4381 Mill. RM.), konnte die Deckung nur mit Hilfe von ausländischen Krediten (sicher ermittelt 2140 Mill. RM., davon 2050 in Form langfristiger öffentlich auferlegter Anleihen) und von Abfuhrung von Auslandsanlagen (davon 1200 Mill. RM. geschäftig für „Hammerbesitzern“) erfolgen. Mit diesen Posten mußte aber nicht nur der Handelsbilanzsaldo ausgeglichen, sondern es mußten auch die Reparationen (1011 Mill. RM.) geleistet und der nach der neuen Geheißung erforderliche Gold- und Devisenvorrat der Reichsbank aufgefüllt werden (1079 Mill. RM.). Ein Teil der kurzfristig aufgenommenen und gewährten Anleihen: die Warenkredite, und ein Teil der Vermögensbewegung: einzelne Posten der Effektenbewegung und die Bewegung des Anstaltsgoldbestands der Reichsbank, ließ sich gegenwärtig (Saldo 193 Mill. RM.) als Aktivo der Zahlungsbilanz erlösen. In dem Form der gewährten kurzfristigen Kredite ließ sich der Anteil der Reichsbank ermitteln (Passivsaldo 343 Mill. RM.). Die nicht aufteilbaren als Saldo festgestellten Posten des Kapitalverkehrs, in erster Linie die Abfuhrung von Auslandsanlagen, die zum großen Teil aus der kurzfristigen der Inflationsschuld summierten, und eine Gewährung kurzfristiger Auslandskredite, beliefen sich per Saldo auf 3027 Mill. RM.

Die Gestaltung der Zahlungsbilanz der Jahre 1924 bis 1925 war durch die Liquidation der Inflationsschuld veranlaßt. Aber auch das Jahr 1926 zeigt noch kein normales Bild. Die Handelsbilanz war mit rd. 900 Mill. RM. aktiv, in erster Linie eine Folge der durch die innere Krise veranlaßten Einfuhrbeschränkung, in zweiter Linie infolge der Ausfuhrsteigerung im Zusammenhang mit dem englischen Streik. Zusammen mit dem Aktiostenposten der Dienstleistungen deckt der Betrag ungefähr den durch die Anleiheaufnahme entstandenen Passivsaldo der Zinsbilanz und die gegenseitigen

Reparationsverpflichtungen. Wenn trotzdem Auslandsanleihen in Höhe von 1000 Mill. Mfl. aufgenommen wurden, dann ist das Bemühen für die Unabhängigkeit der Kapitalbewegung gegenüber der Warenbewegung. Der Mietherlös wirkte sich in Erweiterung der Reichsbankkrediten, in Rückzahlung kurzfristiger Schulden und in Erweiterung der Anlagen im Auslande aus. Hierbei hat es sich aber nicht wie vor dem Kriege um dauernde Anlagen gehandelt, sondern um Erweiterung der Handelskredite, die bisher hinter den

ermöglicht, den Wandel der wirtschaftlichen Auslandsbeziehungen eines Landes in seiner Mannigfaltigkeit zu übersehen, nicht darin, daß ein „Ergebnis“ der deutschen Außenwirtschaft aus ihr zu ersehen wäre. Daher ergibt sie auch nicht, wie vielfach angenommen, einen Anhaltspunkt für die Möglichkeit oder Zulässigkeit von Reparationsleistungen oder Transferierungen. Man kann z. B. nicht sagen, die Reparationen seien „aus“ jenem Aktivasaldo der Warenhandels- und Dienstbilanz des Jahres 1926 oder sie seien „aus“



Bedingungen der ausländischen Konkurrenz zurückgeblieben waren und um andere kurzfristige Anlagen. Diese Entwicklung war eine einmalige Erscheinung, worauf schon die Passivität der Handelsbilanz deutete, die im zweiten Halbjahre 1926 wieder eintrat. Die ersten Monate 1927 zeigen weiter eine erhebliche Passivität der Handelsbilanz, die zwar zunächst durch kurzfristige Auslandsanleihen gedeckt worden sein mag, letzten Endes aber jenen Überfluß an kurzfristigen Auslandsanleihen aus 1926 verbraucht haben dürfte. Eine weitere erhebliche Passivität der Handelsbilanz ist nur möglich, wenn eine Erweiterung der ausländischen Kredite erfolgt. — Die Bedeutung der Zahlungsbilanz besteht darin, daß sie es

Auslandskrediten gehabt worden. Fest steht nur, daß die Deckung der gesamten Passivposten der Zahlungsbilanz durch jenen Saldo und durch die Kredite erfolgt ist; wie sich aber die einzelnen Posten ohne Kredite gestaltet hätten, wüßten Charakter dann z. B. die Warenhandelsbilanz angenommen hätte, ob jene Aktivität z. B. ohne die infolge der Herrentnahme langfristiger Kredite mögliche Erweiterung der dem Auslande gewährten Handelskredite erreicht worden wäre, darüber läßt sich nichts sagen. Es ist aber für die Reparationsfrage auch bedeutungslos, denn die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Gesamtrohrsseinkommen und nicht aus dem „Auslandsgehalt“).

Die Änderungen des Mieterschutz- und des Reichsmietengesetzes

Von Dr. Ebel, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium.

Die beiden wichtigsten Gesetze zum Schutze der Mieter gegen eine Überpreisierung der Mieten infolge des Wohnungsmangels sowie gegen eine ungerichtfertigte Kündigung, das Reichsmietengesetz und das Mieterschutzgesetz, waren im vorigen Jahre nur um ein Jahr, bis zum 1. Juli 1927, verlängert worden. Die Reichsregierung hatte dem Reichstag im Juni d. J. zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die nicht lediglich eine Verlängerung der beiden Gesetze, sondern auch eine Reihe von Änderungen vorsahen. Da eine Verabschiedung durch den Reichstag bis zum 1. Juli nicht mehr möglich war, ist die Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes ohne Änderung bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden. Die naturgemäß noch vor dem Reichstag zu beratenden Gesetzesentwürfe sehen im wesentlichen folgende Änderungen des geltenden Rechts vor:

Die Novelle zum Mieterschutzgesetz bringt zunächst eine Verlängerung des Gesetzes um zwei Jahre bis zum 1. Juli 1929. Der Mieterschutz bleibt also grundsätzlich weiter aufrechterhalten. Zur Begründung führt die Regierung an, daß eine völlige Aufhebung des Mieterschutzes erst möglich ist, wenn das Angebot an Räumen, insbesondere an mittleren und kleineren Wohnungen, der Nachfrage entspricht. Soweit dies für einzelne Arten von Räumen der Fall ist, sollen die obersten Landesbehörden, wie bisher, das Recht zur Aufhebung des Mieterschutzes für diese Räume behalten. Den obersten Landesbehörden wird auch weiterhin grundsätzlich die Entscheidung überlassen, ob eine Aufhebung möglich ist.

¹⁾ Quellenhinweis: Die deutsche Zahlungsbilanz seit der Stabilisierung (Vierteljahrsheft zur Monatsheftrechnung 1. Jahrgang 1928, Staatswirtschaft 2). — Die deutsche Zahlungsbilanz im Jahre 1926 (Vierteljahrsheft und Statistik 2. Seiten 1927 Nr. 1).

Im übrigen bringt der Entwurf Bestimmungen, die eine Veranschaulichung des bestehenden Mietaufhebungsverfahrens und gleichzeitig eine Verringerung der Kosten bringen sollen. Es soll in Zukunft nicht mehr erforderlich sein, daß der Vermieter sofort eine Aufhebungsflagge erhebt, er soll das Recht haben, zunächst dem Mieter ein Kündigungs schreiben zu stellen zu lassen. Die Kündigung ist nur in dem Fällen zulässig, in denen bisher eine Aufhebung des Mietvertrages verlangt werden konnte. Der Mieter bleibt also insoweit in dem gleichen Umfang geschützt wie bisher. Die Kündigung darf nicht, wie in der Dorfsprechung, vom Vermieter unmittelbar dem Mieter erklärt werden, sie ist vielmehr von der Einleitung gewisser formvorschriftlicher Abschnitte, die hier schriftlich unter Vermittlung eines von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats aufzustellenden Vorstands zu erfolgen. Das Kündigungs schreiben ist von dem Vermieter dem Amtsgericht zu überreichen. Die Aufstellung an den Mieter erfolgt (sobald auf Anordnung des Gerichtsschreibers von Amts wegen). Werden Wohnräume wegen Mietsrückstand gefändigt, so hat der Gerichtsschreiber gleichzeitig der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen, damit diese, falls möglich, dem Mieter Unterstützung gewähren kann.

Der Mieter hat das Recht, binnen einer Woche gegen die Kündigung bei dem Gericht Einspruch zu erheben. Erfolgt dies, so muß zunächst eine Entscheidung durch das Gericht erfolgen; der Vermieter kann diese durch Erhebung der Aufhebungsflagge herbeiführen.

Erhebt der Mieter keinen Widerspruch, so kann der Vermieter den Erlaß eines Räumungsbefehls beantragen. Der Mieter kann auch gegen diesen binnen einer Woche Einspruch erheben. In dem späteren Verfahren kann er nicht mehr geltend machen, daß die von dem Vermieter angelegenen Kündigungsgründe nicht vorliegen. Die Kündigung gilt als zu Recht erfolgt. Der Mieter kann jedoch, z. B. anführen, daß er die rechtzeitige Erhebung des Widerspruches ohne sein Verschulden, etwa wegen Krankheit oder Abwesenheit, veräußert hat. In dem Kündigungs schreiben ist der Mieter auf die ihm gegenüber der Kündigung zustehenden Rechte besonders hinzuweisen. Ist die Kündigung wegen Mietsrückstand erfolgt und zahlt der Mieter bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die rückständige Miete, so wird die Wirkung der Kündigung beseitigt.

Ist ein Einspruch gegen den Räumungsbefehl nicht eingeleitet, so kann der Befehl auf Antrag des Vermieters für vollstreckbar erklärt werden. Der Vermieter hat sodann die Möglichkeit, die zwangsweise Freimachung der vermieteten Räume herbeizuführen.

Der Mieter, der die Berechtigung einer Kündigung anerkennt, das das Recht, eine Räumungsschrift zu beantragen. Ist der Vermieter mit der Gewährung der Frist einverstanden, so ist der Räumungsbefehl unter Zubilligung der Räumungsschrift zu erlassen. Ist der Vermieter nicht einverstanden, so gilt der Antrag des Mieters als Widerspruch gegen die Kündigung. Der Vermieter müßte nunmehr die Aufhebungsflagge erheben.

Die vorstehend dargestellte Regelung wurde von dem Reichstag abgelehnt. Die Reichsregierung hat jedoch in dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf die entsprechenden Bestimmungen beibehalten.

Der Entwurf bringt weiterhin eine Reihe neuer Schutzbestimmungen zugunsten des Mieters, und zwar für die Fälle, in denen von der obersten Landesbehörde der Mieterchutz bereits für gewisse Arten von Räumen aufgehoben ist oder in Zukunft aufgehoben wird. In Mietverträgen über derartige Räume sind vielfach weitgehende Vorschriften zugunsten des Mieters getroffen worden. Derartige

vereinbarungen sollen unanfällig und auch in Zukunft nicht zulässig sein. So soll das Recht des Mieters, gegen die Mietinsforderung des Vermieters mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen, nicht völlig ausgeschlossen werden dürfen. Um jedoch dem Vermieter vor Schwierigkeiten zu bewahren, sieht der Entwurf vor, daß die Aufrechnung nur erfolgen darf, wenn der Mieter die Aufrechnungsabstufung dem Vermieter mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat. Eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung der im Vertrage vorgegebenen Kündigungsfrist soll nur in besonders schwerwiegenden Fällen erfolgen dürfen, nämlich dann, wenn der Mieter einen vorzeitigen Gebrauch des Mietraumes trotz Abmahnung fortsetzt, den Mietraum unbezahlt weitervermietet oder ihn durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet, wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausangehörigen oder wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzinsraten ganz oder teilweise im Rückstand bleibt. Wegen Mietsrückstand soll die früheste Kündigung nicht zulässig sein, wenn es sich nur um geringfügige Rückstände handelt. Eine vertragliche Ausdehnung des frühesten Kündigungsrechts auf andere wertige wichtige Fälle, so z. B. auf Verletzungen der Hausordnung, wird damit ausgeschlossen.

Eine Kündigung soll, auch wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ist, erst zum Ende eines Vierteljahres erklärt werden können. Die Gewährung einer Räumungsschrift soll auf Antrag des Mieters nicht nur, wie bisher, bei Wohnräumen, sondern auch bei gewerblichen Räumen zulässig sein.

Der Entwurf bringt ferner einige Übergangsvorschriften für die Fälle, in denen der Mieterchutz von der obersten Landesbehörde aufgehoben wird. Die Bestimmungen dienen zur Beseitigung rechtlicher Zweifel, die sich in der Praxis ergeben haben. So kann in einem Aufhebungsbescheid, der bei Inkrafttreten eines derartigen Anordnungsbescheides, ohne weiteres von der Aufhebungsflagge zur Räumungsschrift übergegangen werden. Ist in einem Urteil über gewerbliche Räume die Zwangsvollführung von der Sicherung von Erblassern abbinig gemacht, so soll der Vermieter die Beseitigung dieser Sicherung beantragen können, da eine Gewährung derartiger Erblasser nicht mehr stattfindet.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes sieht zunächst gleichfalls eine Verlängerung bis zum 1. Juni 1929 vor. Hingegen sind die bereits oben für die Verlängerung des Mieterchutzgesetzes angegebenen Gründe. Im übrigen bringt der Entwurf zwei Übergangsbestimmungen für die Fälle, in denen das Reichsmietengesetz in Zukunft für einzelne Arten von Räumen oder der obersten Landesbehörde aufgehoben wird. Hier haben sich in der Praxis Zweifel darüber ergeben, welche Miete zu zahlen ist. Der Entwurf sieht vor, daß die bisherige Miete weiter zu zahlen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren. Auch kann jeder Teil sich auf die Regelung des Mietvertrages berufen. Ist die Vertragsmiete in Papiermark festgesetzt, oder läßt sie sich nicht mehr feststellen, so soll der angemessene Mietzins zu zahlen sein, der von dem Gericht festzusetzen ist. In einer weiteren Vorfrist erhalten die obersten Landesbehörden das Recht, die Bestimmungen des § 6 RMG, auch für freigegebene Räume in Kraft zu lassen. § 6 RMG, sieht ein Eingangsrecht einer von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle dann vor, wenn notwendige laufende Instandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt werden.

Die Beratungen der beiden Gelegenheitwörter im Wohnungsausgleich des Reichstags sollen Mitte Oktober beginnen.

Siedlungsbauten in und um Berlin.

Von Paul Weßheim.

In Stuttgart ist man, wozu ausführender noch zu sprechen sein wird, eben dabei, ein außerordentlich wichtiges Experiment zur Wohnungsgestaltung durchzuführen. Auf eine Anregung der jungen Architekten innerhalb des Werkbundes entfiel eine von der Stadt Stuttgart aufgeführte Wohnkolonie — die zunächst im Laufe des Sommers als Werkbund-Ausstellung „Die Wohnung“ gezeigt werden wird. Hier hat man 17 in- und ausländischen Architekten: Wies, East, Pörsly, Gropius, Häring, May, Corbusier, und andere, die Gelegenheit gegeben, einmal in praktischer Durchführung zu zeigen, wie sie sich ein künftiges Wohnhaus vorstellen. Ein außerordentlich glücklicher Gedanke, auf die Weise zu einer Art Standard-Typ zu gelangen. Vielleicht wäre es das Geben gewesen, läßt, noch vor Beginn der durch die Hausinspektoren ermöglichten Siedlungstätigkeit diese Forderung der jungen, im „Ring“ vereinigten Architekten zu entsprechen und solche Experimentiergelände zur Erlangung des bestmöglichen Haus- und Wohntyps zur Verfügung zu stellen. So sind in allen Teilen Deutschlands von allen möglichen Architekten fast tausend Wohnungen hergestellt worden; jeder einzelne Architekt hat auf seine Weise experimentieren und Erfahrungen sammeln müssen. Hätte man vor Anfang an durch die

besseren, für den Kleinwohnungsbau beschäftigten Architekten den zweckmäßigsten, wirtschaftlichen und auch formal einwandfrei gelösten Typ finden lassen, so wäre ohne Frage recht vieles vermieden worden, was als unzureichendes Experiment gebaut worden ist und nun — abgemottet werden muß. Das im „Baumwelt“-Verlag erschienene Werk von Schallenger und Kraft: „Berliner Wohnungsbauten aus öffentlichen Wohnstätten“ — eine sozialpolitisch bedeutsame Bilanz — enthält mindestens dieser Art, was im Vorwort übrigens auch nicht verschwiegen wird. Es ist zu hoffen und wohl auch anzunehmen, daß der neue Berliner Stadtbaurat, der ja Praktiker des Siedlungswesens ist, der Errichtung von Massenwohnungen den Eifer zuwenden wird, den — vorbildlich — Ernst May, der Leiter des Siedlungswesens in Frankfurt a. M., betätigte. Es sei auch bei dieser Gelegenheit auf diese, wie uns scheinen will, auch für Berlin vorbildliche Siedlungsarbeit hingewiesen, die sowohl formal als auch wirtschaftlich und dautendlich von größter Bedeutung ist.

Erfreulich die große Zahl von Siedlungsbauten, die in den letzten Jahren mit den Mitteln der Hausinspektoren entstanden sind. Im ganzen sind 1926 in Groß-Berlin 15 000 Wohnungen hergestellt

worden, wemalsch diese Zahl ja, wie man weiß, noch weit hinter dem Bedarf zurückbleibt.

It auch bei den heutigen Verhältnissen für die Wohnung der Großstädtermassen das drei- oder vierstöckige Mietshaus zunächst noch das Unvermeidliche — man hat berechnet, daß die Herstellung einer Zweizimmerwohnung im Kleinhaus zu 23 v. H. teurer ist —, so ist doch eins als Erfolg der Wohnungsreformbestrebungen schon erreicht: die eigentliche Mietskaserne mit Seiten- und Hinterhöfen, mit jenen lichtlosen Durchgangszimmern, die als „Berliner Zimmer“ eine traurige Bekümmertheit erlangt haben, ist verschwunden. Die Wohnungsfürsorge darf die Gelder nur dann geben, wenn gewisse Mindestforderungen erfüllt werden. Das Wichtigste und Erfreulichste ist die Befestigung jener Hinter- und Seitenhöfe. Die einzelnen Blöcke erhalten Randbebauung. Das freie Gelände im Innern wird als Gartenland, mitunter auch als Kinderspielplatz genutzt. Andere Forderungen sind Mindestmaße für die Zimmergrößen, Normenmaße für Fenster und Türen, Einbau eines Balkons und einer Abstellkabine auch in die kleinsten Wohnungen usw. Im großen und ganzen etwas erweiterte Baupolizeivorschriften. Auch für die ästhetische Gestaltung solchen Bauwerks wird ein gewisses Beratungsrecht in Anspruch genommen. Aber es liegt in der Art des Systems, das offensichtlich bemüht ist, seinen eigentlichen Charakter: den der sozialisierten Wohnungsbereitung nicht geradezu



Siedlung in Frankfurt a. M.
Arch.: Stadtbaurat G. May

in die Erscheinung treten zu lassen und einen Anstoß der privaten Initiative zu vermeiden, hat man die Individualität des einzelnen Architekten weitgehend respektiert. Der eigentliche Bauherr, eben der, der hier Geldgeber ist, verzichtet so auf sein Naturrecht, die Gestaltung zu bestimmen. In welchem Maße eine „Hinge Baupolitik“ zu einer wirksamen, nicht nur redensartlichen Sachlichkeit, will sagen Wohllichkeit und Wohnwehmäßigkeit gelangen könnte, zeigt der Block, den Lies v. der Rohe an der Afrikanischen Straße eben fertiggestellt hat. Da ist nun einmal phantasieelos aus dem braudaubaren, dem für einen gewissen Mietaufwand eben möglichst Grundriß heraus disponiert und ist auf „sofide“ in jedem Sinne verzichtet worden. Hier hat man in der Tat den Einbau, das es nicht mehr darauf ankommt, irgendwelche „Architektur“ zu machen, sondern eine überlegt disponierten, brauchbaren Wohnapparat bereitzustellen. Und, wie auch die Abbildung zeigt, die Wirkung solcher Zweckarchitektur sans phrase ist ausgezeichnet.



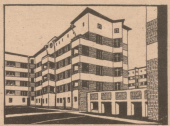
Siedlung in Berlin v. Berlin
Arch.: Lies v. der Rohe

Auch das, was Laut — der eben über diese Fragen des Siedlungsbaus bei Klinkhardt & Biermann ein Buch, durch die Zusammenstellung von Beispielen und Gegenbeispielen sehr instruktives Buch: „Bauen“ hat erscheinen lassen — in Belgien hätte konnte und noch im Bau hat, ist bemerkenswert. Einmal: seiner Neihöfenhäuser, die einen lässlichen Charakter annehmen, zugleich aber Brandmauern zur Schau stellen, als ob sie noch Mietskasernen alten Stils wären, lassen zwar noch die städtebauliche Ordnung vermissen. Auch nicht, wenn man in die Wohnungen hineingekitt, die Grundrißfeinesse gelöst. Aber dann legt Laut eine große, großstädtische Straßenszene an, die mit rhythmisch vorgelegten Treppenhäusern den Eindruck einer tiefen Industriearchitektur macht. Eine Disposition von eigener architektonischer Wirkung. Zwar entspricht solch vorgerichtetes Form-



Mietshausgruppe in Berlin
Arch.: Otto Rudolf Salvisberg

ideal nicht dem von Laut neuerdings propagierten Rationalismus; aber nicht hier den baulichen Architekten dem Theoretiker Laut gegenüber in Bezug nehmen. Man hat Laut im Anschluß daran einen ausgedehnten Häuserblock fertiggestellt, der als Ganzes die Form eines Bufeisens hat. Auf einer Rundform, die nach der Straße zu sich öffnet, sind die Häuser angeordnet, die eine große Gartenfläche umspannen. Der Barock hatte eine Vorliebe für derlei Bauten; daß Laut die Möglichkeit benutzt, einer solchen Kleinhausanordnung einen Sinn zu geben, ist ein Beweis des großen Zug abzugewinnen, zeigt, welche Möglichkeiten sich hier dem denkenden Architekten bieten. Nicht ganz so straff, mit ihren Horizontalisierungen, mit dem Sammetbetongeliebten die die Koggen mehr „schmüden“ als tragen, ist die Anlage, die Laut am Schillerpark gebaut hat. Auch die Häusergruppe in Kanawich, die GuZind gebaut hat, ist, bei aller rhythmischen Geschlossenheit im ganzen nicht frei von äußerlicher Gewalttätigkeit. Gutkind macht aus dem Treppenhäuser ein auf monumentale Wirkung pilferndes Motiv, indem er es an die Ecke verlegt, um mit Glaswand Programmen zu assistieren. Als Experiment mögen die Einfamilienhäuser interessieren, die die Brüder E u d h a r d t in D a h l e m errichtet haben. Aus dem Damm heraus, jedem einzelnen Haus die Sonnenlage zu sichern und zugleich den einzelnen zu schützen vor der oft nur zu lästigen Beobachtung



Wohnhausgruppe in Berlin-Neukölln
Arch.: Paul Mebes

nicht in einer Linie ausgerichtet worden, sondern jeweils an die Breite des Balkons vorgezogen. Eine Idee, die im Kern etwas Richtiges hat, auch, wie sich zeigt, eine brauchbare Grundrißlösung ergibt, allerdings konsequent nur da durchgeföhrt werden kann, wo die Straße schon auf die richtige Sonnenlage hin orientiert ist.



Arch.: Lies v. der Rohe

Der Architekt in Berlin, der das Siedlungsproblem in seinem ganzen Ausmaß eben als städtebauliches Problem erfaßt hat, der zugleich die sehr seltene Begabung hat, praktischer Baumeister und im eigentlichen Sinne Wohnungspraktiker zu sein, ist Otto Rudolf Salvisberg. Seine vielen Siedlungen — in Köpenick, in Dahlem, in Wilmersdorf, in Schmaragdberg — sind am wenigsten für die Leute von ausen her die Häuser betrachten, sondern für die, die in ihnen wohnen. In der Einfamilienhausanlage am Botanischen Garten in D a h l e m wird der eigenartige Verfluch gemacht, trotz der Serienherstellung dem einzelnen Haus den eigenen Charakter zu belassen. Eine Reaktion gegen alle schematische Massenherstellung. Was zur Künstlichkeit hätte führen können, ist hier aber darbietet als ansprechendes Beispiel einer lebendig gebildeten bürgerlichen Wohnkultur. In Schmaragdberg an der Misbrover Straße hat Salvisberg fähig einen Mietskaserneblock geschaffen, der in seiner betonten Neutralität, in der Abgewogenheit der Maße und Verhältnisse und mit seiner überlegten Grundrißbildung im eigentlichen Sinne repräsentativ wirkt.



Siedlung in Frankfurt a. M.
Arch.: Stadtbaurat G. May

Bewährter Praktiker des Siedlungswesens, der erste, der in Berlin (für die Bauteilwohnvereine) genossenschaftliche Siedlungen gebaut hat, ist schließlich Paul Mebes. Seine Siedlungen, die er in Neukölln, Schlachtensee und Zehlendorf errichtet hat, haben ihre eigene Art, die ganz die Art des Bauers ist.

Aufbau und Aufgaben der deutschen Turn- und Sportverbände.

Von Geheimrat v. Priesdorff.

„Man lebt nicht im Gemächlichkeit zu treiben, sondern man treibt Gemächlichkeit, um zu leben.“
Guts Muths

Täglich üben sich überall in deutschen Landen ungezählte Männer und Frauen, Jungen und Mädchen, sei es bei Sport oder Spiel, sei es in freier Natur oder in der Turnhalle, sei es Winters oder Sommers. Woher kam diese Bewegung, wer leitete sie, wohin will sie?

Wer von uns Älteren hat in der Jugend Fechtübungen getrieben, wer war sich über ihren Wert und ihre Bedeutung für den einzelnen wie für die Gesamtheit unseres Volkes im klaren? Gewiß, wir hatten wöchentlich wohl eine, vielleicht gar zwei Turnstunden, aber ihnen wurde nur unkoordinierter Wert beigelegt. Hier und da gab es auch einzelne, die Großes auf dem Gebiete des Sports leisteten, aber die Masse fand verständnislos dem Problem gegenüber. Auch an führenden Stellen hatte man die Bedeutung nicht erfasst, ja fand dem Ganzen zum Teil feindselig gegenüber. Die „Deutsche Turnerschaft“ könnte viel erzählen, mit was für Schwierigkeiten sie vor dem Kriege zu kämpfen hatte. Ich weiß aber aus meiner Fechtzeit, wie denkbar es bei der Neuarteneinstellung empfunden wurde, wenn unter der Zueignungstun hier und da einer war, der körperlich weiter entwickelt, sofort aufstell. Man brauchte kaum zu fragen: er hatte einem Turnverein angehört. Die Turn- und Sportbewegung war von jeher die beste Vorstufe für die allgemeine Wehrpflicht. Heute, da uns diese durch das Diktat von Versailles genommen ist, müssen die Turn- und Sportvereine nach Möglichkeit deren Hauptaufgaben übernehmen: die Durchbildung des einzelnen Körpers, die Erzielung zur Gemeinschaft.

Wie sind nun die Verbände für Fechtübungen geworden, und was wollen sie? Das deutsche Turnen wie es nach dem Zusammenbruch von 1806 durch Fr. Ludwig Jahn vollständig wurde, sollte in erster Linie zur Befreiung des Vaterlandes und zur Einigung aller Deutschen führen. Jahrs unmittelbare Schüler gründeten bereits Turnvereine für Erwachsene, aber die durch Metternichs Demagogieverfolgung herangezogene „Turnperre“ vernichtete alles turnerische Leben, und erst in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts konnte die Vereinsbildung wieder einsetzen. Bereits 1841 traten die Turner aus Mainz, Frankfurt a. Main, Hanau miteinander in Fählung, 1844 der Schwäbische Bund, 1846 die 54 sächsischen Vereine, 1847 die Rheinländer und Westfalen. 1848 kam es zur Gründung eines „Allgemeinen deutschen Turnverbandes“, der aber bald wieder zerfiel.

Die deutsche Kleinstaaterei verhinderte selbst 1860, beim 1. deutschen Turnfest, noch den feierlichen Zusammenschluß der deutschen Turnvereine. Immerhin wurde diese durch die Wahl eines gemeinsamen Ausschusses und durch Abertausende in allen wesentlichen Gedanken und Zielen festsitzend. Schon 1863, bei der 50-Jahre-Feier der Schlacht bei Leipzig, besaß man mit 20 000 Vereinen aus allen deutschen Staaten das 3. deutsche Turnfest. Drei Jahre später gab sich die Deutsche Turnerschaft in Weimar ihr Grundgesetz. So ist die Deutsche Turnerschaft der älteste deutsche Fechtverein treibende Verband, der in den ersten Jahren nach der Einigung des deutschen Vaterlandes 1871 weitere großen Aufschwung nahm.

Die Gründung der ersten deutschen Sportvereine fällt in die Jahre 1875/1880, die des ersten deutschen Sportverbandes, des Deutschen Ruder-Verbandes, in das Jahr 1883. 1884 folgte die Gründung des Deutschen Radfahrerverbandes, 1886 des Deutschen Schwimm-Verbandes, 1898 der Deutschen Sportbehörde für Leichtathletik, 1900 des Deutschen Fußball-Bundes. Außerdem trennten sich von der Deutschen Turnerschaft aus politischen Gründen der „Deutsche Turnerbund“ und der „Arbeiter-Turn- und Sportverband“. Neu entstanden ferner die „Deutsche Jugend-Kraft“, die nur katbolischen Mitglieder aufnimmt, und der „Eichentanz“, Verband für Fechtübungen der evangelischen Jungmännerverbände, der in diesem Jahr, vom 25.—27. Juni in Nürnberg seinen ersten Reichsturntag abhielt.

Es ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes, und es würde zu weit führen, hier alle Verbände, die sich mit Fechtübungen befassen, aufzuführen. Die wichtigsten sind genannt. Alle Sportverbände sind ursprünglich im allgemeinen nur ihre besondere Art von Fechtübungen, suchten darin ihre Anhänger zu möglicher Fechtungsfähigkeit zu entwickeln und beanspruchten dagegen ein Dasein und Ausschließrecht über alle, die auf ihrem Gebiet Wettkämpfe veranstalteten. Darüber kam es zum Streit zwischen Turnerschaft und Sport-

verbänden, der aber heute so gut wie beigelegt ist. So bedauerlich dieser Kampf war, hat er doch in seinen Auswüchsen heute Turnen und Sport erheblich nähergebracht.

Als weitere Folge des zunehmenden Interesses an den Fechtübungen entstand vor dem Kriege „Der deutsche Reichsausschuß für olympische Spiele“, der sich 1917 in den „Deutschen Reichsausschuß für Fechtübungen“ umwandelte, von dem die Deutsche Turnerschaft sich 1925/26 vorübergehend trennte, weil sie sich nicht ihrer Bedeutung entsprechend behandelt fühlte. Heute arbeiten Reichsausschuß und Turnerschaft gemeinsam mit der Zentralkommission für Sport- und Körperpflege an der Aufgabe, Reich und Länder, Regierung und Volkserziehung für Förderung der Fechtübungen zu gewinnen.

Der Reichstag, der sich über die Bedeutung der Fechtübungen klar ist, beschloß einen Ausschuß für Fechtübungen, dem außer Abgeordneten aller Parteien je zwei Vertreter des Deutschen Reichsausschusses, der Zentralkommission für Sport- und Körperpflege und der Deutschen Turnerschaft sowie ein Vertreter des Verbandes für Jugendberobergen angehören. Dieser Ausschuß laßt Entschlüsse über die wichtigsten Fragen wie Spielpläne, tägliche Turnstunden, befristet Mitarbeiterfragen wie das Sportforum in Charlottenburg oder die Bundeschule des Arbeiter-Turn- und Sportbundes in Leipzig und wirkt auf die Parteien ein, für die Hauptaufgaben der großen Turn- und Sportverbände angemessene Beihilfen in den Haushaltsplan einzuflechten.

Im Aufbau und in der Verwaltung ähneln sich alle Turn- und Sportverbände. Was sie in der jugendlichen und älteren Bevölkerung beiderlei Geschlechts für unendlich wertvolle Arbeit leisten, zu der eigentlich Staat und Gemeinden verpflichtet wären, das wird immer noch nicht genügend anerkannt. Ich kenne Männer, die täglich schwer arbeiten müssen und trotzdem Abend für Abend, meist 2 bis 3 Stunden, als Turn- oder Sportwart mit ihren Jungens und Mädchen im Winter in der Turnhalle, im Sommer auf dem grünen Rasen üben und streben. Und das alles nur aus Hingabe für die große Sache, ohne einen Pfennig Entschädigung. Was auf diesem Gebiete in stiller, unfassungsoller Arbeit im Interesse des Ganzen geleistet wird, das weiß nur der, der selbst in die kleinsten Vereine Einblick getan hat.

Nicht darin, das Turnende zu einem großen Wettspiel eisen, das sehr interessant sein mag, sondern hier in der Kleinarbeit liegt das Große, das Gewaltige, das für das Volksganze Gewinn bringt. Darin verdienen die Sport- und Turnvereine in weit höherem Maße als bisher die Beihilfe und die Unterstützung aller staatlichen und häuslichen Stellen. Möchte ihnen diese zu Teil werden. Die Deutsche Hochschule für Fechtübungen, gegründet 1920, die Bundeschule in Leipzig des Arbeiter-Turn- und Sportbundes sowie die Turnschule der Deutschen Turnerschaft beim Sportforum in Charlottenburg geben dazu die nächstliegende Gelegenheit.

Gewaltig hat die Bewegung für Fechtübungen unser Volk in allen seinen Gliedern und Sünden erfasst. Niemand kann sich ihrer Bedeutung und ihrem Wert heute mehr verschließen. „Erziehung des Einzelnen, Erziehung zur Gemeinschaft“, das ist, was wir notwendig brauchen. — Aber, so gewaltig die Bewegung gerade jetzt ist, gerade deshalb: „videant consules“. Mit Ablicht habe ich ein altes Wort von Guts Muths, eines Vorgängers Jahns, der im schönen Schenepfenthal im Thüringer Wald den ersten Schulturnplatz in deutschen Landen einrichtete, an den Anfang dieser Ausführungen gestellt: Mittel zum Zweck sind Turnen und Sport, nicht Selbstzweck. Wir erleben heute oft auf dem Gebiete der Wettkämpfe einen Egoismus für die einzelnen „Kanonnen“, daß sie ernstlich über diese Dinge nachdenken müssen. In vorrätiger Weise hat der Reichsausschmittler Dr. Streitmann in einem Neujahrsbrief an den 1. Vorsitzenden des Deutschen Reichsausschusses für Fechtübungen, Herrn Kewald, den Gefahren, die hier drohen, Ausdruck gegeben.

Die Führer aber, die mit selbstloser Hingabe im Dienste des Ganzen arbeiten, mögen diese Gefahren bei Zeiten erkennen und die Ausschüsse beilegen. Je mehr das gelingt, um so stärker wird das Ganze wirken, und die Zahl derer wird zunehmen, die den gefunden Kern begreifen und fördern.

Mit besonderem Interesse las ich dieser Tage einen Vortrag, den der uns allen bekannte Sportler Dr. Pelzer kürzlich in Cassel gehalten hat und in dem er sich auch klar zu diesem Gedanken bekennt. Er sagte da, a. „Jh einer so weit, daß er andere überzeuge, dann steht vor ihm die größte Aufgabe, Führer zu werden, für eine Gemeinschaft zu arbeiten! — In der Tat, das ist der Kern der ganzen Turn- und Sportbewegung: „für die Gemeinschaft aller Deutschen innen und außen zu arbeiten.“

Max Liebermann. Von Robert Breuer.

Am 20. Juli wird Max Liebermann achtzig Jahre alt sein; er ist 1847 in Berlin geboren worden. Maler haben selten oder nie das Glück so populär zu sein, wie etwa Musiker. Es gibt viel mehr Menschen, die Neigung und sogar Verdrüssnis für die Kunst des Tönens haben, als solche, denen ein Bild äußerliche Erregung der Sinne und tiefe Befriedigung der Seele bedeutet. Noch geringer ist die Zahl



Max Liebermann, Der Dater

bei der Auseinanderlegung mit der Architektur, handelt es sich zumeist um ein Zwiesgespräch; diese Musik ist weit mehr eine Angelegenheit der Massen, sie wird zumeist von einem größeren Kreis von Zuhörern ausgeführt. So ist auch das Urteil über Musik mehr kollektiv, als individuell. Der Musiker, ob Komponist, ob Dirigent, hat eine Gemeinde; der Maler muß sich mit Freunden begnügen. Inmehrin kann es vorkommen, daß auch ein Maler, ein Bildermacher und Bildhauergesicht, von Vielen gleichsam geliebt wird und beinahe so etwas wie ein Volksgenosse, wie der Vorkämpfer einer Generation wird. Man sagt: Dürrer und meint die Kleinbürgerliche Welt der deutschen Städte, die sich aus den letzten Willungen des Mittelalters befreien und zur naturfreundlichen und wirtschaftlich regen Wirkksamkeit gelangen. Man sagt: Michelangelo und sofort steht man vor sich die glorreiche Gewalt und die Weitherrschaft des Papsttums. Die geläufigen Begriffe: Gotik, Renaissance oder Barock erwecken in uns Vorstellungen, die an optisch wahrnehmbare Formen gebunden sind, an den Spitzbogen, an die Säulenfolge, an den sich wölbenden und rollenden Giebel. Zur ganz große Maler haben in sich sonder Kraft, daß sie über die Jahrhunderte hin den Typus einer Zeit, deren Sinn und Ertrag, deren Lebensart und inneres Wesen in einer spezifischen Gestaltung wirksam erhalten können. Wobei immer noch zu beachten ist, daß (was übrigens auch dem Musiker geltehen kann) ein Maler für Jahrzehnte und für Jahrhunderte in Vergessenheit eintauchen kann, um irgendwann wieder geboren zu werden.



Diese drei Zeichnungen, die mit Genehmigung des Verlags Paul Cassirer veröffentlicht wurden, entstammen dem Werk: Max Liebermann zu Hause

Nembrandt war für lange Zeit dem Erlebnis des mittleren Europas entkommen. Böhmien scheint gerade jetzt wieder kommen zu wollen. Der Nymphenbus solcher Art und Wieder ist gesamtstaatlich, wie das mußte im Ablauf der Geschichte. Schließlich gehört es zum Schicksal aller Kunst, vorzüglich aber der Malerei, daß sie von den Zeitgenossen nicht verstanden wird und nur vereinzelt Gläubige findet. Was Ursache genug ist, um die Spötter, die so leicht über

ein Bild lachen, oder eine Radierung für dummes Zeug halten, entdecken zu machen; es kommt gar nicht selten vor, daß schon die Kinder und Enkel schätzen, was die Väter nur förmlich empfanden. Der norwegische Maler Munch, der während dieses Sommers durch eine Ausstellung, von der Berliner Nationalgalerie veranstaltet, einen überwältigenden Erfolg hatte, mußte vor knapp 25 Jahren vor dem Hohn der Berliner fliehen. Ähnliches hat Liebermann erlebt. Nicht nur sein Bild, das den Jesusnamen im Tempel zeigt, machte das Publikum schütteln, auch viele seiner ersten Landschaften, seine Darstellungen von Bauern und Fischer, Dünengängern und Armenhäusern wurden mit selbstgewollter Sicherheit abgelehnt. Man fand diese Dinge nicht ideal genug. Liebermanns Bilder zeigten weder die Götter Griechenlands, noch irgendwelches sentimentale Geföhben; es wurde darauf weder geliebt noch gemordet. Das war langweilig. Was gingen einen die Wallenmädchen an, die sitz am beieinander sahen und häffelten; warum sollte man sich für einen einsamen Baum interessieren oder für einige Quadratmeter weiligen Grases oder für ein Dutzend Sonnenflecken, die auf der Wiese lagen. Nur langsam begriff eine Zeit, die durch solche Geföhligkeit und Romantiz gegen den Einbruch des wirklichen Seins kumpf geworden war, die Größe und die Innigkeit einer Kunst, die sich nach dem scheinbar vergänglichsten Augenblick, nach der Impression, nannte. Liebermann war nicht der einzige Impressionist, er stand mitten in einer Schule,



Max Liebermann, Die Mutter des Künstlers

er durch die unermüdbare Arbeit von fünf Jahrzehnten der klassisch Meister, der Prophet und der Sieger einer Malerei geworden. Die sich das Gesetz der Gestaltung vom Objekt diktieren läßt, und die, dem Geiste Goethes verwandt, im Anschauen der Natur, der Landschaft, der Bewegung und des Lichtes Erlebnisse von letzter Klarheit und bestigster Intensität vermittelt. Heute kann man beinahe sagen, daß eine ganze Generation mit den Augen Liebermanns die Welt sieht. Die Gelyotypie, die Max Liebermann, wie er selbst oft gesagt hat, aus der Natur herausziehen wollte, und die anfangs als ein Gewir von Flecken und Strichen, als Willkür empfunden wurde, ist heute für jeden Empfindlichen lesbar geworden. Durch eine Zeichnung oder ein Bild von Liebermann erleben wir die Natur, einen sonnigen Garten, einen schlafenden Mann, ein spielendes Kind, eine mit Menschen vollgepropte Gasse, eine vom Kärm braunende Straße, erleben all solches Sein und Geföhben in unmittelbarer Heftigkeit und als eine form gewordene Befähigung des optischen Reichtums unseres Alltags. Unsere Generation sieht heute viel, wozu sie voreingestimmt noch vorübergeht; sie weiß, daß, um künstlerische Eindrücke zu gewinnen, um die Sinfonie der Bewegung und die Dramatik des Lichtes zu empfinden, man nicht in die ferne zu schweifen braucht, daß vielmehr die Landschaft, in die wir hineingeboren worden sind, auch die Landschaft der Stadt, daß unsere nächste Umgebung, die Kunstzeit im Gesicht des Daters oder die Linie einer schreitenden Strahengängerin überwältingen Reichtum an Eindrücken vermitteln können. So ist Max Liebermann unserer Gegenwart ein erfolgreicher Erzieher zum Sehen geworden und damit ein Lehrer unseres inneren Reichtums und unseres Glücks.

Im Vollbringen solcher Leistungen war er zugleich (und das ist kennzeichnend) ein Erklärer geistlicher Tradition, der Vollbringer eines langen Entwicklungsganges. In ihm kam das Werden um die Wirklichkeit, dessen Pionier der alte Kupferstecher Chodowiecki gewesen ist und das dann später von den preussischen Malern Franz Krüger und Karl Steffek mit Drill und Anmut betrieben wurde, das schließlich in Menzel genialisch erprobte, aber auch wieder erkerarte — zur vollen und dauernden Blüte.

Zur Zeitgeschichte

Hindenburgspende!

In die Gesamtheit des deutschen Volkes ergießt der Aufruf, dem Reichspräsidenten v. Hindenburg zum 80. Geburtstag, der am 2. Oktober d. J. gefeiert wird, eine umfangreiche Spende zur Verfügung zu stellen, die Hindenburgspende. Der Reichspräsident soll so Gelegenheit bekommen, den Kriegsbekleideten und Kriegshinterbliebenen, soweit sie sich in einer besonderen Notlage befinden, außergewöhnliche Hilfsleistungen zu gewähren.

Aus allen Kreisen der Bevölkerung waren bereits seit längerer Zeit Anregungen gekommen, dem Herrn Reichspräsidenten zum 80. Geburtstag eine besondere Ehrengabe zu erwirken. Um diese vielfachen Stämme in ein gemeinsames Bett zu leiten, wurde mit Zustimmung des Herrn Reichspräsidenten eine einheitliche Organisation geschaffen. Mit Sicherheit darf erwartet werden, daß nunmehr jeder, der des Herrn Reichspräsidenten zum 2. Oktober durch opferwillige Tat gedenken möchte, die Hindenburgspende fördern kann.

Aber die Einzelheiten der Organisation wird alles Notwendige durch die Presse mitgeteilt werden.



Max Liebermann, Arbeitermänn
Mit Genehmigung des Verlages Paul Cassirer

Der sozialpolitische Schuß der Mutter.

Von Dr. Gertrud Bäumer, M. D. N.

Als erstes der großen „Industrieländer hat Deutschland (soeben die Ratifikation des sogenannten Washingtoner Abkommens über die Arbeitsruhe der Schwangeren und Wöchnerinnen beschlossen und ein Gesetz zur Durchführung des Schutzes verabschiedet, zu dem wir uns durch die Ratifikation verpflichtet haben. Wir dürfen stolz sein auf diesen Fortschritt. Die Kultur der Nationen muß bemessen werden nach dem, was ihnen Leben und Menschentum gilt, und die Nation wird am höchsten leben, die es am nötigsten mag, wirtschaftliche Bedenken und Produktionsrisiken zurückzustellen hinter dem Folgebaren, was sie besitzt: dem Leben selbst. Im heutigen Arbeitsbetrieb ist in unübersehbarer Maße Sozietäten vermehren worden, und erst allmählich wird man auf die nicht wieder gutzumachende Vergewandlung aufmerksam, die das bedeutet. Der Einhalt, der dieser Vergewandlung abhalten werden muß, hat zu beginnen bei der Schonung der mütterlichen Kraft.

Das Gesetz, das am 7. Juli beschlossen wurde, bringt gegenüber dem gegenwärtigen Stand einen anerkanntenswerten Fortschritt. Arbeitsruhe vor der Entbindung wird nicht obligatorisch gemacht, aber ganz in das Ermessen der Frau gestellt. Wenn sie sich dem gewachsen fühlt, kann sie bis zur Niederkunft ihrer Arbeit behalten. Wenn nicht, kann sie diese Arbeit innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung niederlegen. Nach der Geburt darf sie sechs Wochen nicht arbeiten; sie kann, wenn sie nach diesen sechs Wochen infolge des Wochenbettes nach ärztlichem Zeugnis noch nicht wieder arbeitsfähig ist, für weitere sechs Wochen die Arbeit verweigern. Während dieser sechs Wochen vor und nach der Niederkunft darf sie nicht gefündigt werden — eine sehr wichtige Bestimmung, die sie von der Angst um den Verlust ihrer Stelle befreit. Das Gesetz bezieht über die gegenwärtige Gültigkeit des sozialpolitischen Muttergesetzes hinaus die handelsangestellten und die gewerblichen Kleinbetriebe unter zehn Arbeitskräften ein — ein sehr bemerkenswertes Fortschritt.

Die Frage nach der obligatorischen Arbeitsruhe der Schwangeren und Wöchnerinnen ist in internationalen Frauentreifen sehr lebhaft erörtert und umstritten worden. Es gibt Länder, in denen sich die Frauen selbst gegen Arbeiterinnenvereinigungen entschieden wehren — allerdings sind diese Kämpferinnen gegen den Frauenschutz nicht immer diejenigen Frauen, die dem Schutz oder den ungeschützten Zustand am eigenen Leibe erfahren, sondern bürgerliche Frauenrechtlerinnen, die ihn vom Standpunkt einer dogmatischen „Gleichberechtigung“ aus bekämpfen. In Deutschland gibt es diese „Theoretikerinnen“ auf Kosten anderer nur sehr vereinzelt. Die deutschen Frauen haben gerade in den letzten Jahren auf allen internationalen Schauläufen einen sehr entschloffenen Kampf für das Washingtoner Abkommen geführt. Für uns in Deutschland liegt die Frage sehr klar.

Kandwirtschaft und gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft sind ebenso wie die Hauswirtschaft in dem Gesetz ausgenommen. Jedoch hat der Reichsarbeitsminister die Regelung der landwirtschaftlichen Frauenarbeit im weiteren Rahmen der Arbeitsschutzgesetzgebung zugesagt. Das ist deshalb zu begrüßen, weil tatsächlich der Mutterchutz auf dem Lande heute einer der dringendsten sozialhygienischen Aufgaben ist. Die Fortschritte der Gesundheitsfürsorge äußern sich in einem harten und erfreulichen Abwärtens der Säuglingssterblichkeit in den Städten. Dahinter liegt das Kind in immer größer werdender Spannung zurück. Medizinischer Seiffert-Mädchen hat das im Maiheft des Organs für soziale Hygiene für Bayern beleuchtet. Er hält eine genauere Untersuchung der Ursachen für notwendig, deutet aber bereits an, daß ungeeignete Arbeit der Schwangeren und zu früher Arbeitsbeginn der Wöchnerin vermutlich zu den Hauptursachen gehören. Überanstrengung der Schwangeren als Deranlassung zu Früh- und Totgeburten und Säuglingssterblichkeit, weil die Frau zu früh mit dem Stillen entweder aufhört wegen dessen Unvereinbarkeit mit der Arbeit oder aufhört muß, weil sie durch Überanstrengung dazu unfähig wird. Die Tatsache, daß in Bayern auf dem Lande die Kindersterblichkeit nach dem 1. und bis zum 20. Tage rasch und auffallend ansteigt, zeigt deutlich diesen Einfluß. Es kommen — im Gegensatz zur Stadt — mehr an sich lebensfähige Kinder zur Welt, aber sie gehen an unrichtiger Ernährung und Vernachlässigung zugrunde. Sechs Wochen Arbeitsruhe der Mutter — und sie wären wahrscheinlich zu retten.



Liebermann, Same
Mit Genehmigung des Verlages Paul Cassirer

Die Arbeitsgerichte in Tätigkeit.

Auf dem Wege zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes, das in Artikel 157, Absatz 2, der Weimarer Verfassung verprochen wurde („Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“), bedeutet die Errichtung von Arbeitsgerichten eine wichtige Etappe. Sie haben am 1. Juli dieses Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen. Damit ist einer immer fühlbarer werdenden Zersplitterung auf dem Gebiete der Arbeitsrechtsprechung ein Ende bereitet worden. An die Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der Amts- und

An der Schwelle der Arbeitsrechtsprechung stand der Einzelarbeitsvertrag, der die Aufgabe der Gewerbegerichte war. In der Begründung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 1890 sollten diese Gerichte durch eine auf Sachkunde beruhende unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnen“. Die gleichen Tendenzen lagen dem Kaufmannsgerichts-gesetz von 1904 zugrunde. An der Schwelle des Arbeitsgerichts-gesetzes steht nunmehr der staatlich geschützte und geförderte Tarifvertrag als die Grundlage der weitaus größten Zahl aller Einzelarbeitsverträge. Das Gewerbegerichts-gesetz und das Kaufmannsgerichts-gesetz kennen noch keine wirtschaftlichen Vereinigungen als Teilhaber an der gerichtlichen Organisation, keine Verbände, oder Tarifstreitigkeiten als Zuständigkeitsbereich der Sondergerichte. Sie kannten nur Vertragsstreitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer. Im Arbeitsgerichts-gesetz dagegen tritt der einzelne Arbeitnehmer und Arbeitgeber in seiner Vertragsbeziehung an Bedeutung zurück. Im Vordergrund steht die kollektive Regelung des Arbeitsvertragsverhältnisses. In dieser Gegenüberstellung kommt die Tendenz von mehr als drei Jahrzehnten deutscher Wirtschaftsentwicklung klar zum Ausdruck: die Übertragung sozialer Funktionen von dem einzelnen auf eine Gemeinschaft, auf die Gewerkschaft hier, dem Arbeitgeberverband dort. Die Arbeitsgerichte werden in gleicher Weise Hüter des Kollektiv-arbeitsrechts sein, wie die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Hüter des Einzelarbeitsvertrages waren.

Das neue Aufwertungsgesetz.

Der Reichstag hat soeben die langermartete Aufwertungs-novelle — das „Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypothenen und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Voraus-zinsen“ — nunmehr endgültig beschlossen. Von den zahlreichen Wünschen der Praxis konnte nur ein Teil berücksichtigt werden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

1. **Hypothekenzinsen:** Nach § 28 Abs. 2 des Aufwertungs-gesetzes beginnt die Verzinsung einer Kraft Nichtzahlung wobei einzutragener Aufwertungshypothek mit dem nächsten Quartalsersten. Danach war der Beginn des Zinslaufes von mehr oder weniger großen Zufälligkeiten abhängig. Dem hilft die Novelle dadurch ab, daß sie ein für allemal den Zinslauf spä t e r s mit dem 1. April 1926 beginnen läßt. Zinsen, die für einen früheren Zeitraum gezahlt sind, können aber nicht zurückgefordert werden, und Zinsen, die daraufhin noch nachzu zahlen sind, sind bei den beiden nächsten Zinsterminen je zur Hälfte nachzuholen. Aus einer Verkümmern der rechtzeitigen Zahlung kann aber bis zum 1. April 1927 eine sofortige Fälligkeit des Kapitals nicht hergeleitet werden.

2. **Aufwertungsgrundschuld hat Aufwertungs-hypothek.** Nach § 4 des Aufwertungsgesetzes folgt die dingliche Hypothek der ihr zugrunde liegenden persönlichen Forderung. Das hat zu großen Mißbilligkeiten namentlich dann geführt, wenn persönlicher Schuldner und dinglicher Eigentümer zwei verschiedene



Max Liebermann, Bildnis Wilhelm von Debe
Mit Genehmigung des Verlages Paul Cassirer

kanderichte in Arbeitsstreitigkeiten, der Innungs-schiedsgerichte und arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse sind nunmehr in flarem dreifachen Instanzenaufbau die Arbeitsgerichts-behörden, Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichs-arbeitsgericht getreten. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nahezu auf alle dem Arbeitsleben entspringenden Rechtsstreitigkeiten. Das Arbeitsgerichtsgesetz räumt den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der der Bedeutung dieser Organi-sationen entsprechenden Arbeitsvertragsform, dem Tarifver-trag, in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte einen bedeutenden Einfluß ein, indem es die Organisationen verpflichtet, die Besißter der Arbeitsgerichte und durch diese die Besißteraus-schüsse zu stellen. Auch räumt es den Organisationen ein bevorzugtes Prozeß-vertretungsrecht ein, indem es die Arbeitsgerichtsbehörden anweist, sie in allen organisatorischen Angelegenheiten zu hören und dem Tarifvertrag Einfluß auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit verschafft und ihm nahezu das Monopol der Schiedsgerichtsarbeit gibt. Schließlich unterteilt es das Gesamtbereich Kollektivrechtlicher Vertragsstreitigkeiten und Weisens der Zuständigkeit der Arbeits-gerichte. Zugleich sind die Arbeitsgerichte in enger Deckung mit den ordentlichen Gerichten gebraucht worden, deren Richterpersonal — von seltenen Ausnahmen abgesehen — die Vorstehenden der Arbeitsgerichte stellt. Damit sind die Arbeitsgerichte aus dem Be-reich der kommunalen Rechtsprechung herausgerückt und in die all-gemeine staatliche Justiz eingegliedert worden, an deren Schicksal sie in gegenseitiger Wechselwirkung künftig Anteil haben.



Liebermann, Jäger
Mit Genehmigung des Verlages Paul Cassirer

Personen waren und wenn jetzt der persönliche Schuldner Ermäßigung des Aufwertungsfußes von 25 v. H. auf Grund des Härteparagraphen erwirkt. Dann sollte sich automatisch auf die Hypothek des dinglichen Schuldners, d. h. des Eigentümers, obwohl dieser vielleicht ein vermögendes Mann war, das aus dem Härteerlass keinerlei Anspruch herleiten. Das hat sogar so weit geführt, daß verschiedentlich persönliche Schuldner aus der Stellung oder Unterlassung derartiger Härteerträge ein Geschäft zu machen versuchten. Dem tritt jetzt die Novelle erhellenderweise entgegen, indem sie die dingliche Schuld von der persönlichen Schuld trennt und dem Gläubiger in derartigen Fällen die Möglichkeit gibt, seine Hypothek ohne Rücksicht auf die persönliche Schuld in eine Grundschuld umzuwandeln. Die Grundschuld unterscheidet sich bekanntlich von der Hypothek gerade dadurch, daß sie ohne Rücksicht auf eine persönliche Schuld eine rein dingliche Sache darstellt. Die Anträge auf Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld — und zwar in eine Grundschuld, bei der der Aufwertungsbeitrag nicht deckt wird, selbst wenn die persönliche Forderung eine Herabsetzung erfahren sollte —, können auch nicht nachträglich gestellt werden. Wenn aber inzwischen für gutgläubige Dritte Rechte im Grundbuch eingetragen worden sind, so sollen diese durch die nachträgliche Erhöhung der früheren Aufwertungsgrundschuld und jetzigen Aufwertungsgrundschuld nicht leiden, während auch eine entsprechende Zusatzgrundschuld an die erste im Rang bereits Stelle im Grundbuch. Wenn übrigens der persönliche Schuldner dem Eigentümer gegenüber zur Befreiung der Aufwertungsgrundschuld verpflichtet war, so gilt das auch für die Grundschuld. Mit Eintragung der Grundschuld erlischt die persönliche Forderung in Höhe des eingetragenen Aufwertungsbeitrages.

3. **Guter Glaube.** Nach § 20 des Aufwertungsgesetzes war der gutgläubige Erwerber von Grundbüchern gegenüber Aufwertungsansprüchen geschützt. Der gute Glaube lag nach der herrschenden Ansicht auch dann vor, wenn der Erwerber zwar gewußt hatte, daß eine Hypothek auf dem Grundstück lastete, wenn er aber das Grundstück frei von Hypotheken erworben hatte, und zwar auch dann, wenn er etwa erst vom Verkäufer die köstungs-bewilligung erhalten oder selbst die Hypothek abgelöst hatte. Diese Bestimmung wird jetzt durch die Novelle eingeschränkt. Wenn nämlich der Erwerber eines Grundstückes dieses zwar ohne Belastung erworben hatte, wenn aber die Hypothekengrundschuld, letzte Grundschuld oder Realoffen erben dem Erwerber für seine Rechnung abgelöst wurde, so kann er sich gegenüber dem Antrag auf Wiedereintragung der Aufwertungsgrundschuld nicht darauf berufen, daß im Zeitpunkt des Erwerbes die Hypothek bereits gelöscht war oder eine köstungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung vorlag.

4. **Reisepfandgelder.** Nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 5 unterliegen Reisepfandgelder-Hypotheken bekanntlich einer besonderen Aufwertung, die über den Normalfuß von 25 v. H. hinausgeht. Für Reisepfandgelder-Hypotheken, die zwischen dem 1. Januar 1912 und dem 1. Januar 1922 begründet worden waren, war jedoch der Höchstfuß der Aufwertung auf 100 v. H. beschränkt. Diesen Höchstfuß hebt die Novelle für diejenigen Reisepfandgelder-Hypotheken, die im Jahre 1921 begründet worden sind, auf und rückt die Höchstgrenze für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1921 auf 400 v. H. und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 sogar auf 600 v. H. Der Antrag auf Erhöhung kann aber nur bis zum 1. Oktober 1922 bei der Aufwertungsstelle gestellt werden.

5. **Erklärungsfrist.** Die Aufwertung von Vorbehalts- oder Aufwertungsgrundschulden nach § 8 des Aufwertungsgesetzes nur dann, wenn der Gläubiger seinen Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldete. Diese Anmeldung betraf die normale Aufwertung von 25 v. H. Derlagende aber der Gläubiger in dem besonderen Falle des § 10, wie z. B. bei Reisepfandgeldern, ersten Hypotheken u. dgl., eine höhere Aufwertung als 25 v. H., so mußte er diese Anmeldung bis zum 1. April 1926 vornehmen. Diese Fristen sind wiederholt ohne Verfulden des Gläubigers verlängert, und es lag eine große Härte darin, daß eine Wiedereintragung der vorigen Stand im Gesetz nicht vorgelegen war. Dem hilft die Aufwertungs-novelle ab. Weist der Gläubiger nach, daß er ohne sein Verfulden die Anmeldung nicht fristgemäß vorgenommen hat, so muß die Aufwertungsstelle ihm Wiedereintragung in den vorigen Stand gewähren. Die Nachholung der Anmeldung muß aber spätestens bis zum 1. Oktober 1927 bei der Aufwertungsstelle geschehen, wenn der Gläubiger nicht nur den normalen Satz von 25 v. H., sondern gemäß § 12 einen höheren Satz geltend machen will. Es kann er auch diese Anmeldung nachholen, und zwar innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Wiedereintragungsbefehles der Aufwertungsstelle.

6. **Vergleiche, Urteile.** In vielen Fällen werden die Beteiligten über die durch die Novelle neueregulierten Gegenstände sich vergleichen haben, oder es werden auf Grund der bisherigen Rechtslage Urteile ergangen sein, so z. B. über die Höhe von Reisepfandgeldern aus dem Jahre 1921. Da nun nach § 6 des Aufwertungsgesetzes der Aufwertungszeitraum für Vergleiche und

Urteile zeitlich beschränkt ist, so hat die Aufwertungs-novelle die Wiedereintragung von Vergleichen und Urteilen aus der Zeit nach dem Erlaß des Aufwertungsgesetzes, d. h. aus der Zeit nach dem 14. Juli 1926, zugelassen. Die Details dürfen aber lediglich auf die in der Novelle neueregulierten Punkte sich beziehen haben.

7. **Vorzugsrechte.** Auf dem Gebiet des Anleihe-abstufungs-gesetzes werden die Mitarbeiter von Reichsanleihen durch die Aufwertungs-novelle insofern günstiger als bisher gestellt, als die Vorgangsrechte schon bei einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 800 M. gegen bisher 1000 M. zugesprochen werden soll.

8. **Durchführungsbestimmungen.** Die Reichs-regierung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen nicht nur zur Aufwertungs-novelle zu erlassen, sondern sie kann mit Zustimmung des Reichsrates und des Aufwertungs-ausschusses des Reichstages auch ganz allgemeine Rechtsverordnungen und Verwaltungs-vorarbeiten erlassen, soweit es sich dabei um einen oder drei nachstehenden Fälle handelt:

- a) Vereinfachung der Aufwertung,
- b) Verschleppung der Aufwertung,
- c) Verhütung unvorhergesehener Härten.

Inwieweit die Reichsregierung von dieser weitgehenden Vollmacht Gebrauch machen wird, steht im Augenblick noch dahin.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Köppe.



Siebermann, Illustration zu Goethe, die Novelle
Verlag von Bruno Kollmer, Berlin

Die Lage in China.

In China leben zur Zeit vier Machtgruppen die Aufmerksamkeit auf sich: Die Hanfau-Regierung setzt sich in der Hauptstadt aus linksgerichteten Kuomintang-Mitgliedern zusammen; auch gehören die einige Kommunisten an. Als Ratgeber üben mehrere Sowjetstrassen einen bedeutenden Einfluss aus. Infolge der Radikalisierung der Hanfau-Regierung hat sich Chang Tsao-shih im April von ihr losgesagt und in Nanjing eine Regierung aus rechtsgerichteten Kuomintang-Mitgliedern gebildet. Als Gegner der Vorgenerale, deren wichtigster Chang Tsao-shih ist, ist noch feng Tsu-hsiang zu erwähnen. Nach der Spaltung innerhalb der nationalen Bewegung hatten die Vorgenerale Anfang Mai einige militärische Erfolge zu verzeichnen. Dies hatte, obgleich Hanfau und Nanjing auf politischem Gebiete keine Einigung erzielen, ein militärisches Zusammengehen Hanfau, Nanfungs und feng Tsu-hsiangs zur Folge. Die Vorgenerale wurden zurückgeschlagen, so daß sie außer der Mandschurei nur noch die Provinzen Chihli und Schantung beherrschen; doch auch ihre dortige Stellung ist bedroht. Gleich nach dem festgelegten Vorwärts hat die gemeinsame Front wieder auseinander, feng Tsu-hsiang trat mit der Nanfungs-Regierung eine Vereinbarung zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Vorgenerale und gegen Hanfau. Die Hanfau-Regierung wurde in der zweiten Junihälfte ein Ultimatum überreicht, in dem die Ausweisung der sowjetrussischen Ratgeber, die Auflösung verschiedener radikaler Verbände und der Abtritt einiger gemäßigter Mitglieder der Hanfau-Regierung in die Nanfungs-Regierung gefordert wurde. Anschließend wird die Hanfau-Regierung auf dies Ultimatum eingehen, wenigstens liegen Nachrichten vor, daß Bobodin und Genossen China verlassen und daß die radikalen Verbände in Hanfau aufgelöst werden. Auf jeden Fall ist die Lage Hanfau sehr schwierig, da auch innerhalb der Regierung starke Gegensätze herrschen. Für England bedeutet die Niederlage Hanfau einen großen politischen Erfolg, während Sowjetland wenigstens vorläufig den Einfluss auf die nationale Bewegung verliert. Seit der Bildung des Kabinetts Canaka haben sich die japanisch-chinesischen Beziehungen verschlechtert. In Shanghai und andern Küstenplätzen greift der gegen Japan gerichtete Vorstoß immer weiter um sich. Ob die in japanischen und englischen Zeitungen in letzter Zeit besprochene Allianz zwischen England und Japan zustande kommt, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Die

japanische Presse scheint einer solchen Allianz nicht sehr freundlich gegenüberzutreten und warnt die Regierung vor einer gegen Sowjetland gerichteten Front.

Die polnischen Pressegesetze.

Als bald nach dem Staatsstreich Pilsudskis vom Mai v. J. hat sich die auf Grund dieses Staatsstreiches ins Amt gekommene polnische Regierung durch Gesetz vom 2. August 1926 außerordentliche Vollmachten geben lassen. Zu diesen Vollmachten gehört u. a. das Recht der Regierung, im Verordnungswege Gesetze zu erlassen, soweit die Verfassung dadurch nicht geändert wird. Doch darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn das Parlament nicht tagt, und auf dem Verordnungswege erlassene Gesetze verlieren ihre Rechtskraft, wenn sie von dem Parlament nach dessen Wiederauftreten nicht gebilligt werden.

Auf Grund dieser außerordentlichen Vollmachten hat die polnische Regierung bereits im November v. J. ein Pressegesetz erlassen, das in der polnischen Diskussion den bezeichnenden Namen „Mauiforbgesetz“ erhielt. Dieses Gesetz wurde aber von dem polnischen Sejm verworfen und trat daher mit Ende d. J. wieder außer Kraft. Die polnische Regierung hat daraufhin neue Presseedikrete vorbereitet, aber mit ihrer Veröffentlichung bis zu der Pause in den Sejm-Beratungen gemartet, die nach der Frühabstimmung eintrat. Im polnischen Geschäftsblatt vom 24. Mai sind diese Dekrete dann veröffentlicht worden. Seit dem 3. Juni sind sie in Kraft.

Es handelt sich um zwei Verordnungen. Eine, die als Pressegesetz bezeichnet werden kann, und eine zweite, die Strafbestimmungen über die Verbreitung unwarner Nachrichten und über Beleidigungen enthält.

Diese zweite Verordnung ist infolgedessen eine Ergänzung des Pressegesetzes, als sie die Verbreitung unwarner Nachrichten auch verfolgt, wenn sie durch Druck begangen sind. Die Algorithmen dieser Verordnung geht allein aus den ersten beiden Absätzen des Artikels 1 hervor, die folgendermaßen lauten:

„Wer wesentlich eine unwahre oder entstellte Nachricht verbreitet, die dem Staat Schaden zufügen oder öffentliche Unruhe stiften kann, wird, auch wenn die Meldung als Gerücht verbreitet wird, mit Haft bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 500 Zloty oder einer dieser Strafen bestraft.“

Wird die oben angegebene Tat in einer öffentlichen Rede oder durch Druck begangen, so wird der Schuldige mit Haft bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Nach das eigentliche Pressegesetz bedeutet eine außerordentliche Gefährdung der Pressefreiheit. Es sind nicht nur die Bestimmungen über die Höhe der möglichen Strafungen und über die Festung bei Pressevergehen außerordentlich hart, sondern es ist auch die Möglichkeit gegeben, eine Zeitung oder Zeitschrift für längere Dauer zu verbieten; was in der Praxis die gänzliche Unterdrückung bedeutet.

Diese Bestimmungen enthält der nachstehend wiedergegebene Artikel 44 des Gesetzes:

„Im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Inhalte einer Druckschrift begangen wurde, kann das Gericht in besonders wichtigen Fällen oder bei feststehender niedriger Beweglichkeit die Einstellung der Zeitschrift für eine Zeit von nicht mehr als 3 Jahren aussprechen.“

In der polnischen Presse selbst wird diese neuerliche Pressegesetzgebung auf dem Verordnungswege entschieden beurteilt. Sie ist jedenfalls nicht geeignet, im Ausland den Eindruck zu erwecken, daß Polen sich nach dem neuesten Schlagwort der polnischen Auslandspropaganda „auf dem Wege der inneren Konsolidierung“ befindet.

Musik im Leben der Völker.

Die Frankfurter Internationale Musikausstellung.

Als erste internationale Ausstellung, die seit Kriegsausbruch auf deutschem Boden stattfand, ist in Frankfurt a. M. die Ausstellung „Musik im Leben der Völker“ eröffnet worden. Es mag als ein eigenartiger Gedanke erscheinen, Musik, der sich unser Ohr öffnet, in einer dem Auge zugewandten Ausstellung anschaulich machen zu wollen. Alte und neue Instrumente, Klavieraufnahmen, kulturhistorische Kuriosa sind ja keine „Musik“, sondern Historie. Wenn der Versuch dennoch glückt ist, dann liegt das einmal daran, daß die Aussteller den spröden Stoff in seiner Anordnung in einem Maße lebendig gemacht haben, wie das bisher kaum in einer großen Ausstellung geschehen ist. Auf verhältnismäßig kleinem, jedenfalls aber gut geordnetem und darum überschaubarem Raum ist

ohne Belastung durch Überfülligkeiten das Beste und Bedeutendste, was überhaupt in ganz Europa aus der klingenden Welt der Musik sich gegenständlich niedergeschlagen hat, mit so überzeugendem Geschnitz dargestellt, daß der Klebhaber, der einmal davon gekostet hat, sich von den Ausstellungshallen nicht mehr trennen mag. Der eigentliche Grund aber, weshalb von der Ausstellung eine lebendige Forderung ausgeht, der sich auch der kritisch Bestimmte nicht entziehen kann, liegt in ihrer Verbindung mit dem „Sommer der Musik“: Was sich in der Ausstellung in den Raum projiziert, läuft im „Sommer der Musik“ in der eigentlich musikalischen Dimension, in der Zeit ab.



Ueberrmann, Illustration zu Goethe, Die Novelle
Verlag Bruno Kallieser

Es ist ein offenes Geheimnis, daß heutzutage viel mehr musiziert wird, daß einem bedauerlichen Schwund der Hausmusik eine lässige Hypertrophie des öffentlichen Musikstofflebens gegenübersteht. Man hat deshalb dem „Sommer der Musik“, der ein Diercksche lang Veranftaltung an Veranftaltung erzieht, mit berechtigten Besorgnissen entgegengesehen. Aber was schon Veranftaltungen wie das Strainkrft-Fest und das Reges-Fest erwiesen, wird auch im „Sommer der Musik“ wieder offenbar: was uns als regellose Häufung der üblichen Saisonveranstaltungen zum Überdruß wird, beweist sich als gut und notwendig, wenn es in sinnvoller Ordnung und als wohlvorbereitete Leistung erscheint. Gekspiele des Pariser Conservatoire-Orchesters und Drager Chöre und die Woche für katholische Kirchenmusik sind bereits gewesen, das große Fest der „Internationalen Gesellschaft für neue Musik“ (das damit auch zum ersten Male auf deutschem Boden stattfinden wird), die Wochen für evangelische und jüdische Kirchenmusik, ein Arbeiter-Musikfest werden folgen. Die vielen ausländischen Gekspiele haben sich als besonders wertvoll erwiesen; sie helfen an der Herausbildung von Maßstäben mit. Unser deutsches Musikleben ist reich ausgebaut und hat Alzeau; wir brauchen uns vor dem Ausland nicht zu schämen; aber wie können trotzdem von ihm lernen.

Was man an Orchesterarbeitungen aus Paris, an Chören aus Prag hört, hat uns zu denken, geben müssen. Es besteht ein Zweifel, daß außer solchen innermusikalischen Auswertungen diese Gekspiele auch ganz allgemein der europäischen Verknüpfung zugute kommen. Man hat das in den Eröffnungsreden kräftig und mit Recht betont, und die Anwesenheit einer Reihe von außerrepräsentativen Persönlichkeiten des Auslandes, vor allem des französischen Kultusministers Herriot und der belgischen Minister Verwornede und Hysman, hat es wirksam unterstrichen. Auch wenn man an die in diesen Reden so oft berufenen, fast mythisch gesehenen ethischen Ausstrahlungen der Musik, an alzu primitiv gehene Projektionen ihrer „Harmonie“ in das moralische und politische Leben nicht recht zu glauben vermag, ja, in dieser Idealisierung und Moralisierung der Musik eine ästhetische Gefahr sieht, wird man mit Freude und Genugtuung festhalten, daß sie als gemeineuropäisches Fest, als geistige Realität verbindend und verbindend zu wirken vermag. So will und kann auch die Ausstellung selbst wirken. Sie ist wahrhaft international, und zwar in einem Sinne, den jeder besonnene und vernünftige Mensch, welcher politischen Meinung er auch sei, mit gutem Gewissen begrüßen kann. Sie verdient den Erfolg, den wir ihr wünschen.

Walter Diers, Frankfurt a. M.



Ueberrmann, Illustr. zu Goethe, Der Mann von 50 Jahren.
Verlag Bruno Kallieser, West in

D. L. D. PHOTOBEDARF

AUSSERST PREISWERT — GUTE ERFOLGE — BESTE ANERKENNUNGEN

D. L. D. Spezial-Platten

(20%, unter Markenpreisen)

1 Dtz.	4 1/2 x 6	6 x 9	9 x 12	10 x 15	13 x 18
	„Extra-Rapid“ 13° Scheiner				
Mk.	—,50	1,25	1,50	2,70	3,70
	„Ortho-Ithofol“ 15° Scheiner				
Mk.	—,50	1,25	1,50	2,70	3,70
	Platten in 1/2 Dtz. Packungen = 10 Pf. Aufschlag				

D. L. D. Spezial-Filmpack

Iethofol, farbesempfindlich (ca. 17° Scheiner)

12 Blatt:	4 1/2 x 6	6 x 9	9 x 12	10 x 15	13 x 18
6 Blatt:	1,80	2,40	3,00	4,80	6,00
	1,05	1,35	1,60	2,05	2,55

Filmpacks für 6 Aufnahmen können ohne Änderung der großen Filmpack-kassette verwendet werden.

D. L. D. Spezial-Rollfilm

Iethofol, farbesempfindlich (ca. 17° Scheiner)

4 x 6 1/2	6 x 6	6 x 9	6 x 9 C.	6 1/2 x 11	8 x 10 1/2	8 x 14
—,50	—,50	—,75	1,25	1,65	2,—	2,—

Alle Markenabläufe zu Originalpreisen

D. L. D. Spezial-Chemikalien

Metal-Hydrochlorid-Entwickler (konzentrierte Lösung)	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.
Fixieralkali (sauer)	300 gr.	200 gr.	500 gr.	1000 gr.	1000 gr.	2,40 Mk.
Schnellfixieralkali	—,30	—,20	—,35	—,70	—,70	1,70 Mk.
Fixieralkali (neutral)	80 gr.	200 gr.	100 gr.	1000 gr.	1000 gr.	1,80 Mk.
Fixieralkali (goldhaltig)	50 gr.	100 gr.	200 gr.	500 gr.	500 gr.	—,45
Fixieralkali (goldhaltig) (gebrauchsfertig)	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	1/2 Ltr.	2,80 Mk.
	—,40	—,50	—,65	1,05	1,05	2,00 Mk.

Photo-Apparate und Bedarfsartikel aller führenden Firmen stets am Lager. Prospekte kostenlos. D. L. D. Weckend-Kamera billig und gut. Illustrierter Prospekt kostenlos.

D. L. D. Spezial-Papier

(20%, unter Markenpreisen)

Celloidin und Selbsttond: glänzend — matt — chamälos sortierte und einzelne Farben: grau — blau — grün — orange
Gaalicht: glänzend — matt — chamälos + weich — normal — hart

		Celloidin und Gaalicht	Selbsttond:
30 Blatt 6x6	dün	—,45 Mk.	—,45 Mk.
	hart	—,45	—,45
30 Blatt 6x9	dün	—,50	—,50
	hart	—,50	—,50
30 Blatt 6 1/2 x 9	dün	—,55	—,55
	hart	—,55	—,55
30 Blatt 8x10 1/2	dün	—,55	—,55
	hart	—,55	—,55
10 Blatt 9x12	dün	—,45	—,45
	hart	—,50	—,50
10 Blatt 10x15	dün	—,55	—,55
	hart	—,60	—,60
10 Blatt 13x18	dün	1,10	1,30
	hart	1,25	1,50
10 Stck. Postkarten		—,60	—,70
10 Stck. Postkarten mit Bitterrand		—,70	—,80

Alle Markenabläufe zu Originalpreisen

Photo-Paste in Tuben 30, 55 u. 30 Pf.

„ „ „ Gläser 35, 50 u. 90 „

Photoalben in einfacher und vornehmer Ausstattung in großer Auswahl stets vorrätig. — Preisliste anfordern.

Photoarbeiten: wie Festsitzeln, Kojelien, Vergrößerungen werden bestens und preiswert in eigener Werkstatt ausgeführt. Preisliste verlangen.

Versand nach außerhalb von Mk. 20.— an spezialfrei gegen Nachnahme oder Vorleistung des Betrages.

DEUTSCHER LICHTBILD DIENST G. H. H. H.

BERLIN W 35, POTSDAMER STRASSE 41 / POSTSCHEKKONTO BLN. 29798

Unter dem Bolschewismus

Das asiatische Gesicht Rußlands in der jungen russischen Dichtung

Das neue Rußlandsonderheit der Literarischen Zeitschrift Orplid, herausgeg. von Dr. Martin Rockenbach, bearbeitet von Reinhold von Walter.

Mit Originalholzschnitt Bildnis des Dichters Remisow von Hubert Schillingen und acht interessanten Bildnisphotos von führenden Köpfen der jungen Dichtergeneration Rußlands.

Weitere aktuelle Hefte:

Junges Frankreich — Junges Spanien 1 und 2
— Junges Italien — Junges Österreich —
Katholisches Frankreich

Preis jedes Heftes einzeln M. 2.40, im Dauerbezug M. 2.00

Orplid-Verlag G.m.b.H.
Muggsb. / Köln

Sie haben es nicht mehr nötig

bei der herrschenden Geldknappheit Tafelbestecke bei Teilzahlungsvorgeschäften zu kaufen.

Sind Sie auf der Huf!



Wir liefern unsere Merco-90-Silber-Bestecke mit garantiert 90 gr. Silberauflage in zwölf verschiedenen von Kämflerband entworfenen Dessins unter Ausschaltung des Zwischenhandels direkt an Private. Merco-90-Silber-Bestecke mit 30jähriger schriftlicher Garantie sind Qualitätszeugnisse allerersten Ranges, in jeder Hinsicht vorbildlich und eignen sich zu Geschäften ganz vorzüglich. Wir liefern unsere Merco-90-Silber-Bestecke gegen 6 monatliche Ratenzahlungen und berechnen Ihnen nicht die fast unerschwinglich hohen Preise der Teilzahlungsvorgeschäfte, sondern unsere Original-Engrospreise mit einem vorläufigen Aufschlag von 10%. Bei pünktlicher Einhaltung der Monatsraten können Sie an der letzten Rate wieder 7% in Abzug bringen, so daß der Gesamtaufschlag auf unsere

Original-Engrospreise nur 3% beträgt. Bedenken Sie diesen Vorteil!

Unzählige staatlich beglaubigte Dank- u. Anerkennungs schreiben geben Ihnen einen Beweis unserer Leistungsfähigkeit. Verlangen Sie sofort reichlich Preisliste sowie unverblühte Muster sendung.

Mettmann

Siiberwaren-Gesellschaft

Mettmann 360 Merten & Co., Schließfach Nr. 460

